

Jahresbericht
zum 30. Juni 2017.

Deka-Zielfonds 2045-2049

Ein Gemischtes Sondervermögen deutschen Rechts (AIF).



„Deka
Investments

Bericht der Geschäftsführung.

Juli 2017

Sehr geehrte Anlegerinnen, sehr geehrte Anleger,

der vorliegende Jahresbericht informiert Sie umfassend über die Entwicklung Ihres Fonds Deka-Zielfonds 2045-2049 für den Zeitraum vom 1. Juli 2016 bis zum 30. Juni 2017.

In den vergangenen zwölf Monaten gaben trotz zahlreicher politischer und wirtschaftlicher Belastungsfaktoren die Optimisten den Ton an. Sowohl in den USA als auch in Europa nahm die konjunkturelle Erholung Fahrt auf. Die US-Notenbank schwenkte in diesem Umfeld mit drei behutsamen Leitzinserhöhungen auf einen Pfad hin zu einer Normalisierung des Zinsniveaus. In Euroland hingegen hielt EZB-Präsident Mario Draghi an der sehr expansiven Geldpolitik fest. Die bis dato überschaubaren Folgen des Brexit, sehr gute Finanzierungsbedingungen für Unternehmen, fallende Arbeitslosenquoten und die Umschiffung einer Reihe politischer Klippen in Europa durch die Wahlsiege der europafreundlichen Kräfte in den Niederlanden und Frankreich versetzten die Märkte in Kauflaune. Mit gleichzeitig abnehmender Angst vor einem ausufernden US-Protektionismus bildete dies die Basis für ein sehr freundliches Aktienmarktjahr.

Bei Anleihen setzte sich der Trend niedriger Renditen zunächst fort. Das überraschende Brexit-Votum erhöhte die Nachfrage nach risikoärmeren Wertpapierklassen im Sommer nochmals kräftig. Mit der US-Wahl setzte jedoch im weiteren Verlauf eine scharfe Gegenbewegung ein. So zog die Rendite 10-jähriger US-Treasuries im Herbst signifikant an und bewegte sich dann überwiegend seitwärts, Ende Juni lag sie schließlich bei 2,3 Prozent. Laufzeitgleiche Bundesanleihen rentierten zum Stichtag mit knapp 0,5 Prozent, nachdem die Rendite im Sommer 2016 noch überwiegend im negativen Bereich gelegen hatte.

Die internationalen Aktienmärkte durchliefen im Betrachtungszeitraum mehrere turbulente Phasen. Stichtagsbezogen registrierte das Gros der Börsen jedoch kräftige Wertsteigerungen, die vor allem auf die sehr gute Entwicklung ab Oktober 2016 zurückzuführen waren. Deutsche Aktien wiesen im globalen Vergleich eine überdurchschnittliche Performance auf.

In diesem Marktumfeld verzeichnete Ihr Fonds Deka-Zielfonds 2045-2049 im Berichtszeitraum eine Wertentwicklung von plus 19,3 Prozent. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zum Anlass, um Ihnen für das uns entgegengebrachte Vertrauen zu danken.

Ferner möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Änderungen der Vertragsbedingungen des Sondervermögens sowie sonstige wichtige Informationen an die Anteilinhaber im Internet unter www.deka.de bekannt gemacht werden. Darüber hinaus finden Sie dort ein weitgehendes Informations-Angebot rund um das Thema „Investmentfonds“ sowie monatlich aktuelle Zahlen und Fakten zu Ihren Fonds.

Mit freundlichen Grüßen

Deka Investment GmbH
Die Geschäftsführung



Stefan Keitel (Vorsitzender)



Thomas Ketter



Dr. Ulrich Neugebauer



Michael Schmidt



Thomas Schneider



Steffen Selbach

Inhalt.

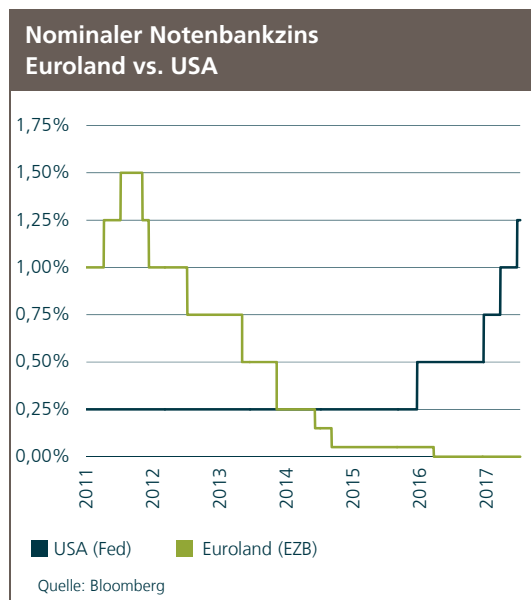
Entwicklung der Kapitalmärkte.	5
Tätigkeitsbericht. Deka-Zielfonds 2045-2049	8
Vermögensübersicht zum 30. Juni 2017. Deka-Zielfonds 2045-2049	11
Vermögensaufstellung zum 30. Juni 2017. Deka-Zielfonds 2045-2049	12
Anhang. Deka-Zielfonds 2045-2049	16
Vermerk des Abschlussprüfers.	20
Besteuerung der Erträge.	21
Informationen der Verwaltung.	31
Ihre Partner in der Sparkassen-Finanzgruppe.	32

Der Erwerb von Anteilen darf nur auf der Grundlage des aktuellen Verkaufsprospektes, dem der letzte Jahresbericht und gegebenenfalls der letzte Halbjahresbericht beigelegt sind, erfolgen.

Entwicklung der Kapitalmärkte.

Konjunktur nimmt Fahrt auf

Das Zusammenspiel von Stimulationen der Notenbanken, robusten Wirtschaftsdaten der Industrienationen und verschiedenen (geo)politischen Unsicherheitsfaktoren prägte im Berichtsjahr das Geschehen an den Kapitalmärkten. Mit den Auswirkungen des Brexit-Votums oder dem Putschversuch in der Türkei und auch im weiteren Verlauf mit dem Wahlsieg von Donald Trump zum neuen US-Präsidenten flackerte zeitweise Nervosität an den Märkten auf. Letztlich setzte sich aber Optimismus durch und die Aktienkurse stiegen weltweit signifikant an.



In dem von politischen Risiken übersäten Frühjahr 2017 sind wichtige Hürden genommen worden. Die Euro-kritischen Parteien haben sich bei den Wahlen in den Niederlanden und in Frankreich nicht durchgesetzt. Überdies scheint US-Präsident Trump Schritt für Schritt Abstand von extremen Plänen zu nehmen.

Beflügelt vom Konsum und Bauboom wuchs die deutsche Wirtschaft 2016 um 1,9 Prozent und damit so stark wie zuletzt vor fünf Jahren. Auch Deutschlands Exporte haben trotz der politischen Unsicherheiten und des langsameren Wachstums des Welt Handels im vergangenen Jahr einen Rekordwert erreicht. Flankiert wurde diese Entwicklung über weite Strecken von einer geringen Inflation, einer entspannten Lage am Arbeitsmarkt sowie niedrigen Zinsen.

Das ifo Geschäftsklima erreichte zuletzt ein neues Allzeithoch und spiegelt die prächtige Stimmung in der deutschen Wirtschaft wider. Getrieben von höhe-

ren Investitionen, starkem Binnenkonsum sowie einer boomenden Exportwirtschaft stieg das Bruttoinlandsprodukt (BIP) im ersten Quartal 2017 um 0,6 Prozent gegenüber dem Vorquartal an. Die hohe Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft und die Leistungsbilanzüberschüsse sind allerdings den USA wie auch verschiedenen EU-Staaten schon seit längerem ein Dorn im Auge. Exportabhängige Unternehmen registrierten daher mit einiger Sorge den protektionistischen Habitus des neuen US-Präsidenten.

Die Konjunktur in Euroland legte einen guten Jahresstart hin. Das Bruttoinlandsprodukt stieg im ersten Quartal laut vorläufiger Schätzung um 0,5 Prozent im Vergleich zum Vorquartal. Die spanische Wirtschaft nimmt mit einem Wachstum um 0,8 Prozent im ersten Quartal erneut Kurs auf die Marke von 3 Prozent für das Gesamtjahr. Frankreich blieb mit einem Anstieg der Wirtschaftsleistung um 0,3 Prozent im ersten Quartal etwas hinter den Erwartungen zurück.

Die Stimmung der Unternehmen im Euroraum hat sich mit Blick auf den Gesamteinkaufsmanagerindex weiter verbessert. Das Economic Sentiment stieg im April auf den höchsten Stand seit Sommer 2007 und hat damit nicht nur die Schuldenkrise abgeschüttelt, sondern auch die Weltwirtschaftskrise 2008/2009 hinter sich gelassen. Das Wirtschaftsvertrauen profitierte sicherlich auch von der Abnahme politischer Risiken für den Fortbestand der EU angesichts der Wahlausgänge in Österreich, den Niederlanden sowie in Frankreich. Gleichzeitig erhalten die Unternehmen und Konsumenten starken Rückenwind durch die extrem lockere Geldpolitik der Europäischen Zentralbank (EZB).

Der Wachstumstrend in den USA ist intakt, auch wenn im ersten Quartal die Dynamik der US-Wirtschaft saisonal bedingt etwas schwächer ausfiel. Das BIP stieg im ersten Quartal um 0,7 Prozent gegenüber dem Vorquartal. Einer schwachen Konsumdynamik stand erfreulicherweise eine starke Investitionstätigkeit der Unternehmen gegenüber, welche für die Wachstumsaussichten der US-Wirtschaft mit Blick auf den weiteren Jahresverlauf wesentliche Bedeutung besitzt.

Die Arbeitslosenquote sank im Einklang mit dieser Entwicklung auf zuletzt 4,3 Prozent und erreichte das niedrigste Niveau seit 2001. Der Beschäftigungsaufbau sowie der Rückgang der Arbeitslosenquote bilden starke Argumente für eine weitere Anhebung der Leitzinsen durch die US-Notenbank (Fed). Zudem haben die Risiken einer stärkeren Inflationsentwick-

lung mit Donald Trumps fiskalpolitischen Ankündigungen deutlich zugenommen. Die Verbraucherpreise setzten ihren Aufwärtstrend nach dem Jahreswechsel fort, auch wenn am aktuellen Rand eine Beruhigung der Inflationsdynamik zu beobachten war.

In diesem Umfeld hat sich die geldpolitische Divergenz zwischen den USA und Europa weiter vertieft. Schon Ende 2015 hatte die Fed den ersten behutsamen Schritt auf dem Weg hin zur geldpolitischen Normalisierung vollzogen, dem sich im Dezember 2016 erwartungsgemäß ein weiterer Zinsschritt anschloss. In der zweiten Berichtshälfte entschieden sich die Währungshüter um Janet Yellen schließlich, die Leitzinsen nochmals in zwei Schritten um jeweils 25 Basispunkte anzuheben.

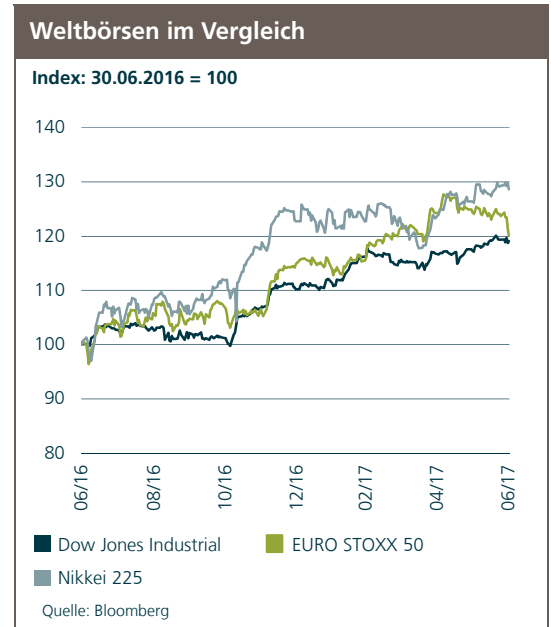
Die EZB behielt dagegen angesichts äußerst niedriger Teuerungsraten und verhaltener Wirtschaftsdaten ihre expansive Marschrichtung bei. Allerdings sorgte zum Ende des Berichtsjahres EZB-Präsident Mario Draghi mit Andeutungen über graduelle Anpassungen in der Geldpolitik dafür, dass Spekulationen über einen frühzeitigen Kurswechsel aufkamen, die sich an den Aktienmärkten in deutlichen Kursverlusten und an den Euro-Rentenmärkten in steigenden Zinsen widerspiegeln.

Aktienmärkte in Rekordlaune

Nachdem die Brexit-Entscheidung zu erheblichen Turbulenzen an den Aktienmärkten geführt hatte, konnten sich die Kurse zu Beginn des Berichtszeitraums deutlich erholen und gingen in eine Seitwärtsbewegung über. Ab November 2016 folgte dann eine breite Aufwärtstendenz. Der Schock über das Wahlergebnis in den USA währte nur kurz. Dazu trug nicht zuletzt auch die Erwartung fiskalpolitischer Stimuli und Deregulierungsmaßnahmen im US-Bankensektor bei. Nach einem zunächst verhaltenen Jahresauftakt 2017 legten die Kurse nochmals spürbar zu. Einige Aktienindizes setzten neue Rekordmarken, und auch auf Jahressicht konnten sich Anleger über erhebliche Zuwächse freuen.

In den USA verbuchten der Dow Jones Industrial mit 19,1 Prozent sowie der marktbreite S&P 500 mit 15,5 Prozent kräftige Zugewinne, der Nasdaq Composite kletterte sogar um 26,8 Prozent. In Euroland zeigte sich auf Jahressicht eine ähnliche Entwicklung. Hier schloss der EURO STOXX 50 mit einem Plus von 20,2 Prozent. Unter Branchensichtspunkten gerieten in Europa – gemessen am

STOXX Europe 600 – Aktien aus den Bereichen Öl & Gas, Versorger sowie Telekommunikation ins Hintertreffen, während etwa Banken, Rohstoffe und Technologie haussierten.



Die Stimmung deutscher Unternehmen blieb unverändert gut. Die Zahlen zum ersten Quartal 2017 bestätigten, dass sich die positive Stimmung auch in den tatsächlich erzielten Umsatz- und Gewinnzahlen widerspiegelt. Denn für das abgelaufene erste Quartal berichteten die Unternehmen deutliche Anstiege gegenüber dem Vorjahreszeitraum. Entsprechend erfolgreich präsentierten sich die deutschen Standardwerte im DAX, der ein Plus von 27,3 Prozent verbuchte und im letzten Berichtsmonat ein neues Allzeithoch markierte.

Das Bruttoinlandsprodukt in Japan ist im ersten Quartal 2017 mit 0,5 Prozent gegenüber dem Vorquartal etwas stärker als erwartet angestiegen. Es ist bereits das fünfte Quartal in Folge, in dem die Volkswirtschaft gewachsen ist. Für japanische Verhältnisse ist dies ein Erfolg. Japanische Aktien spiegelten mit einem Plus von 28,6 Prozent (Nikkei 225) diese positive Entwicklung wider. In Hongkong stieg der maßgebliche Hang Seng Index um 23,3 Prozent.

Die Stimmung für Schwellenländeraktien verbesserte sich in der zweiten Berichtshälfte. Das globale Wachstumsumfeld war stark genug, um Staatsfinanzen und Unternehmensergebnisse zu stützen. Doch erschien die Dynamik nicht so substantiell, dass es die Zentralbanken zu einer schnelleren geldpolitischen Straffung veranlasst hätte. Das

Risiko eines globalen Handelskriegs hat abgenommen, nachdem US-Präsident Trump von einer Grenzausgleichsteuer im Prinzip abgerückt ist. Vor diesem Hintergrund verzeichneten Schwellenländeraktien – gemessen am MSCI Emerging Markets (in US-Dollar) – eine Wertsteigerung um 21,2 Prozent.

Rentenmärkte im Umschwung

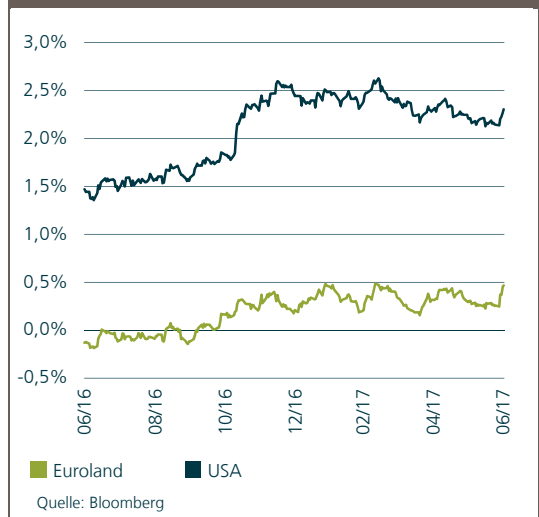
Deutsche Bundesanleihen präsentierten sich im Berichtsjahr in zunehmend schwacher Verfassung. Gemessen am eb.rexx Government Germany Overall verzeichneten Bundesanleihen eine Wertentwicklung von minus 6,6 Prozent. Zu Beginn des Berichtsjahres prägte eine Seitwärtsbewegung der Renditen das Bild. Die Rendite 10-jähriger Bundesanleihen lag dabei im ersten Berichtsquartal sogar überwiegend im negativen Bereich – mit einem Tiefpunkt bei minus 0,2 Prozent. Im Herbst setzte eine Trendumkehr ein, in deren Folge die Rendite nach dem Jahreswechsel mehrmals an die Marke von 0,5 Prozent heranreichte und auf diesem Niveau das Berichtsjahr beendete.

Laufzeitgleiche US-Treasuries registrierten in den ersten drei Monaten einen stetigen Renditeanstieg. Nach der Wahl Donald Trumps nahm die Aufwärtsdynamik dann erheblich zu. So zog allein im Wahlmonat November die Rendite 10-jähriger US-Treasuries vom Tiefpunkt Anfang November bei 1,8 Prozent auf 2,4 Prozent an. Ab dem Frühjahr schwächte sich der Trend ab und die Rendite lag zuletzt bei 2,3 Prozent.

An den Kreditmärkten wurden die gesunkenen Risiken von extremen politischen Szenarien mit Erleichterung aufgenommen. Unternehmensanleihen hatten sich zwar kaum von der zuvor gestiegenen Risikoscheu anstecken lassen und wiesen nach dem Jahreswechsel bei den Risikoaufschlägen (Spreads) einen Seitwärtstrend aus. Doch nach dem beruhigenden Wahlergebnis in Frankreich und dem Erkenntnisgewinn, dass viele der protektionistischen Drohungen von Trump kaum Wirkung zeigen, haben die Spreads nachgegeben. Auch die Anleihekäufe der EZB, wenngleich zuletzt in etwas geringerem Umfang, unterstützten den Markt weiterhin massiv.

Am Devisenmarkt sorgte die vorsichtige Vorgehensweise der Fed zunächst für eine stabile Entwicklung des Euro/US-Dollar-Wechselkurses. Erst nach der US-Wahl wertete der US-Dollar deutlich auf und stieg Ende Dezember vor dem Hintergrund von Spekulationen über weitere Zinserhöhungen in den USA sogar auf den höchsten Stand seit 14 Jahren (1,04 US-Dollar/Euro). Bis zum 30. Juni erholte sich die europäische Gemeinschaftswährung und stieg auf einen Höchstwert von 1,14 US-Dollar/Euro. Ausschlaggebend für die Erholung waren sowohl die irritierende Politik des US-Präsidenten als auch die Wahlsiege gemäßigter Kräfte in der EU. In den letzten Berichtstagen lieferte Mario Draghi mit einer positiven Einschätzung zur Konjunktur in Euroland einen zusätzlichen Aufwärtsschub.

**Rendite 10-jähriger Staatsanleihen
USA vs. Euroland**



Die Rohstoffpreise stabilisierten sich im Berichtszeitraum. Öl rangierte in einer Preisspanne zwischen 42 US-Dollar und rund 57 US-Dollar und notierte zuletzt bei 47,9 US-Dollar. Der Goldpreis schnellte im Zuge der Unsicherheit rund um das britische EU-Referendum im Juli 2016 zeitweise auf 1.366 US-Dollar in die Höhe. Im Herbst bröckelte der Preis wieder, als Marktteilnehmer verstärkt in den Aktienmarkt drängten. Zuletzt kostete die Feinunze 1.240 US-Dollar.

Jahresbericht 01.07.2016 bis 30.06.2017

Deka-Zielfonds 2045-2049

Tätigkeitsbericht.

Das Anlageziel des Investmentfonds Deka-Zielfonds 2045-2049 ist der mittel- bis langfristige Kapitalzuwachs durch ein breit gestreutes Anlageportfolio sowie eine positive Entwicklung der Kurse der im Sondervermögen enthaltenen Vermögenswerte. Der Fonds endet am 30. Juni 2049. Im Rahmen des vorgegebenen Umschichtungspfades erfolgt über die Zeit eine fortlaufende Anpassung der Fondszusammensetzung von anfangs hauptsächlich chancenorientierten Anlagen in Aktien hin zu wertstabileren Anlagen in Renten, Geldmarkt und Liquidität bis gegen Ende der Laufzeit. Der Fonds erwirbt Anteile an anderen in- und ausländischen Investmentfonds. Es handelt sich dabei um Fonds der Deka-Gruppe und Fonds von Kooperationspartnern.

Hohe Wertsteigerung

In den zurückliegenden zwölf Monaten bestimmten an den Aktienbörsen Kurssteigerungen im Zuge einer sich verbessernden Weltkonjunktur das Bild. An den Anleihemärkten in den USA und Europa prägten Renditeanstiege das Marktgeschehen. Ausgehend von einem historischen niedrigen Zinsniveau – 10-jährige Euroland-Staatstitel wiesen zu Beginn des Betrachtungszeitraums eine negative Verzinsung auf – haben sich die Renditen u.a. im Zuge des von der US-Notenbank eingeschlagenen Normalisierungskurses und behutsamer Zinsanhebungen bis zum Ende der Berichtsperiode ein Stück weit von ihren Tiefstständen gelöst. Unternehmensanleihen wie auch Schwellenländer-Anleihen tendierten in der Berichtsperiode überwiegend freundlich.

Das oben beschriebene Umschichtungskonzept führte angesichts des weit entfernten Laufzeitendes noch zu keinen substanziellen Anpassungen in der Assetallokation. Der Investitionsgrad in Aktienfonds belief sich zum Stichtag auf 99,0 Prozent. Mit Blick auf die Länderpositionierung lag der Anlage-schwerpunkt in dem weltweit ausgerichteten Portfolio auf Europa sowie Nordamerika. Zur weiteren Diversifikation waren u.a. Positionen der Regionen Japan, Schwellenländer, Welt sowie Branchen-Aktienfonds beigemischt.

Aufgrund des noch fernen Laufzeitendes fanden im abgelaufenen Berichtsjahr Rentenpapiere noch keine Berücksichtigung im Portfolio. Die Fokussierung auf den Aktienbereich bildete die Basis für eine außerordentlich erfreuliche Wertsteigerung, da das Sondervermögen in vollem Umfang von der Erholungsbewegung an den Börsen weltweit partizipieren konnte.

Wichtige Kennzahlen Deka-Zielfonds 2045-2049

	1 Jahr	3 Jahre	5 Jahre
Performance*	19,3%	10,8%	11,7%
Gesamtkostenquote	2,50%		
ISIN	DE000DK0EFF2		
* p.a. / Berechnung nach BVI-Methode, die bisherige Wertentwicklung ist kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung.			

Übersicht der Anlagegeschäfte Deka-Zielfonds 2045-2049 im Berichtszeitraum

Wertpapier-Käufe		
Renten	0	Euro
Aktien	0	Euro
Sonstige	5.721.864	Euro
Gesamt	5.721.864	Euro
Wertpapier-Verkäufe		
Renten	0	Euro
Aktien	0	Euro
Sonstige	5.138.795	Euro
Gesamt	5.138.795	Euro

Veräußerungsergebnisse Deka-Zielfonds 2045-2049 01.07.2016 – 30.06.2017

Realisierte Gewinne aus	in Euro
Renten u. Zertifikaten	0,00
Aktien	0,00
Zielfonds u. Investmentvermögen	616.787,56
Optionen	0,00
Futures	0,00
Swaps	0,00
Metallen und Rohstoffen	0,00
Devisentermingeschäften	0,00
Devisenkassageschäften	2.199,50
Sonstigen Wertpapieren	0,00
Summe	618.987,06
Realisierte Verluste aus	
Renten u. Zertifikaten	0,00
Aktien	0,00
Zielfonds u. Investmentvermögen	-28.789,20
Optionen	0,00
Futures	0,00
Swaps	0,00
Metallen und Rohstoffen	0,00
Devisentermingeschäften	0,00
Devisenkassageschäften	-36,38
Sonstigen Wertpapieren	0,00
Summe	-28.825,58
	-

Deka-Zielfonds 2045-2049

Im Folgenden werden wesentliche Risiken und wirtschaftliche Unsicherheiten erläutert:

Die Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft für Rechnung des Fonds investiert, sind Risiken ausgesetzt. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (Marktrisiken).

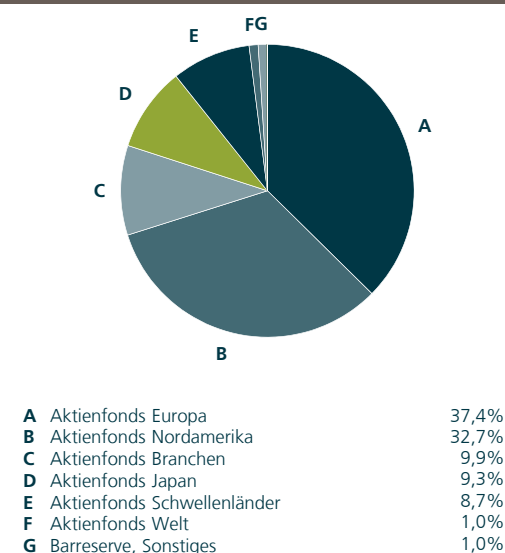
Aktien unterliegen erfahrungsgemäß Kursschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen. Diese Kursschwankungen werden insbesondere durch die Geschäftsentwicklung des emittierenden Unternehmens sowie die Entwicklungen der Branche und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst.

Die Risiken von Investmentanteilen, die für einen Fonds erworben werden (so genannte „Zielfonds“), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände und der verfolgten Anlagestrategien. Das Engagement in Investmentanteilen ist somit marktüblichen und spezifischen Risiken unterworfen. Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche Engagements tätigen. Hierdurch können sich bestehende Risiken kumulieren.

Vermögenswerte des Fonds können in einer anderen Währung als der Fondswährung angelegt sein. Der Fonds erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der anderen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert solcher Anlagen und somit auch der Wert des Fondsvermögens.

Die Veräußerbarkeit von Vermögenswerten kann potenziell eingeschränkt sein (Liquiditätsrisiko). Dies kann beispielsweise dazu führen, dass gegebenenfalls das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Durch eine beeinträchtigte Liquidität von Vermögensgegenständen könnten zudem der Nettoinventarwert des Fonds und damit der Anteilwert sinken.

Fondsstruktur Deka-Zielfonds 2045-2049



Geringfügige Abweichungen zur Vermögensaufstellung des Berichts resultieren aus der Zuordnung von Zins- und Dividendenansprüchen zu den jeweiligen Wertpapieren sowie aus rundungsbedingten Differenzen.

Wertentwicklung 01.07.2016 – 30.06.2017 Deka-Zielfonds 2045-2049

Index: 30.06.2016 = 100



Darstellung der Fondswertentwicklung auf Basis der Rücknahmepreise.

Deka-Zielfonds 2045-2049

Bei dem Sondervermögen manifestierten sich im Berichtszeitraum keine wesentlichen Liquiditätsrisiken.

Unter operationellen Risiken versteht man die Gefahr von unmittelbaren und mittelbaren Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder von externen Ereignissen eintreten. Zur Bewertung und Vermeidung operationeller Risiken führt die Gesellschaft detaillierte Risikoüberprüfungen durch. Operationelle Risiken haben sich im Berichtszeitraum nicht verwirklicht.

In der Berichtsperiode vom 1. Juli 2016 bis zum 30. Juni 2017 erzielte das Sondervermögen Deka-Zielfonds 2045-2049 eine Wertsteigerung um 19,3 Prozent.

Der Jahresbericht muss zusätzliche, während des abgelaufenen Geschäftsjahres eingetretene wesentliche Änderungen der im Verkaufsprospekt aufgeführten Informationen enthalten. Im Berichtszeitraum gab es keine wesentlichen Änderungen im Sinne der im Artikel 105 Abs. 1c) der Verordnung (EU) Nr. 231/2013 in Verbindung mit Artikel 23 der Richtlinie 2011/61/EU genannten Informationen.

Deka-Zielfonds 2045-2049

Vermögensübersicht zum 30. Juni 2017.

Gliederung nach Anlageart - Land

	Kurswert in EUR	% des Fonds- vermögens *)
I. Vermögensgegenstände		
1. Investmentanteile	5.001.428,12	98,96
Deutschland	558.242,52	11,04
Luxemburg	4.443.185,60	87,92
2. Bankguthaben, Geldmarktpapiere und Geldmarktfonds	56.953,30	1,13
3. Sonstige Vermögensgegenstände	53,93	0,00
II. Verbindlichkeiten	-4.624,12	-0,09
III. Fondsvermögen	5.053.811,23	100,00

Gliederung nach Anlageart - Währung

	Kurswert in EUR	% des Fonds- vermögens *)
I. Vermögensgegenstände		
1. Investmentanteile	5.001.428,12	98,96
EUR	3.853.625,00	76,25
USD	1.147.803,12	22,71
2. Bankguthaben, Geldmarktpapiere und Geldmarktfonds	56.953,30	1,13
3. Sonstige Vermögensgegenstände	53,93	0,00
II. Verbindlichkeiten	-4.624,12	-0,09
III. Fondsvermögen	5.053.811,23	100,00

*) Rundungsbedingte Differenzen bei den Prozent-Anteilen sind möglich.

Deka-Zielfonds 2045-2049

Vermögensaufstellung zum 30. Juni 2017.

ISIN	Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg.	Bestand 30.06.2017	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fondsver- mögens *)
Wertpapier-Investmentanteile							5.001.428,12	98,96
KVG-eigene Wertpapier-Investmentanteile							558.242,52	11,04
EUR							558.242,52	11,04
DE000DK2J837	Deka-EuropaSelect AV	ANT	2.322	2.322	0	EUR 117,580	273.020,76	5,40
DE000DK2J829	DekaFonds AV	ANT	2.384	2.384	0	EUR 119,640	285.221,76	5,64
Gruppeneigene Wertpapier-Investmentanteile							681.254,30	13,48
EUR							681.254,30	13,48
LU1508334932	Deka-Deutschland Nebenwerte AV	ANT	1.068	1.068	0	EUR 119,410	127.529,88	2,52
LU1508335152	Deka-Europa Aktien Spezial AV (A)	ANT	1.594	1.594	0	EUR 116,070	185.015,58	3,66
LU0851807460	Deka-Globale Aktien LowRisk I (A)	ANT	300	300	580	EUR 167,010	50.103,00	0,99
LU1117993268	DekaLux-Japan Flex Hedged Euro E (A)	ANT	1.700	428	398	EUR 117,390	199.563,00	3,95
LU1508400584	Deka-USA Aktien Spezial AV	ANT	1.124	1.124	0	EUR 105,910	119.042,84	2,36
Gruppenfremde Wertpapier-Investmentanteile							3.761.931,30	74,44
EUR							2.614.128,18	51,73
LU0840619489	AGIF-Allianz German Equity W	ANT	71	71	0	EUR 1.840,460	130.672,66	2,59
LU0171307068	BGF - World Healthscience Fd Act. Nom. Cl. A2	ANT	5.700	5.700	0	EUR 33,650	191.805,00	3,80
LU0154234636	BGF-Europ.Special Situations Act. Nom. Cl.A 2	ANT	4.772	572	0	EUR 40,230	191.977,56	3,80
LU0300743431	Fr.Tem.Inv.Fds.-T.E.M.S.Com.FD Namens- Ant. A Cap.	ANT	8.246	8.246	0	EUR 14,540	119.896,84	2,37
LU0234682044	G.Sachs Fds-GS Eur.CORE Equ.P. Reg.Shares Acc.	ANT	11.247	11.247	0	EUR 16,950	190.636,65	3,77
LU0133267202	GS Fds-GS Emerging Mkts Eq.Ptf Reg.Shares E	ANT	3.900	8.289	6.289	EUR 31,810	124.059,00	2,45
LU0612441583	GS Fds-GS Japan Equity Ptf Reg.Shs. Oth.Cur.Shs A.	ANT	5.300	5.742	4.842	EUR 18,840	99.852,00	1,98
LU0113993801	Hen.Gart.-Emerging Markets Fd Actions Nom. R Acc.	ANT	9.400	9.400	0	EUR 13,294	124.964,54	2,47
LU1279334210	Pictet - Robotics P Cap.	ANT	1.540	490	0	EUR 119,750	184.415,00	3,65
LU0255980830	Pictet-Euroland Index IS	ANT	670	810	140	EUR 153,560	102.885,20	2,04
LU0386882277	Pictet-Glob.Megatrend Select. P	ANT	567	46	0	EUR 217,300	123.209,10	2,44
LU0582533245	Robeco C.G.Fds-R.Ql.Em.Con.Eq. Actions Nominat. D	ANT	470	875	405	EUR 153,410	72.102,70	1,43
LU0474363974	Robeco CGF-R.BP US Lar.Cap Eq. Actions Nom. D	ANT	1.440	324	49	EUR 268,580	386.755,20	7,64
LU0106235293	Schroder ISF Euro Equity A Acc	ANT	3.321	3.871	3.350	EUR 37,378	124.131,67	2,46
LU0236737465	Schroder ISF Japanese Equity A Acc.Hdgd.	ANT	1.600	875	685	EUR 105,461	168.737,76	3,34
LU0723564463	UBS(Lux)Eq.-Europ.Opp.Uncon.EO Inhab- Anteile P-acc	ANT	845	545	0	EUR 182,860	154.516,70	3,06
LU0198839143	UBS(Lux)Eq.-Small Caps Eur.EO Inhaber- Ant. P-acc	ANT	354	60	0	EUR 348,900	123.510,60	2,44
USD							1.147.803,12	22,71
LU0234571726	G.Sachs Fds-GS US CORE Eq.Ptf Reg.Shs.Acc.	ANT	9.900	9.900	0	USD 20,360	176.671,05	3,50
LU0106261372	Schroder ISF US Large Cap A Acc	ANT	3.100	5.774	2.674	USD 134,551	365.596,21	7,23
LU0640476718	Threadneed.L-US Contr.Core Eq. AU	ANT	13.119	13.119	0	USD 31,730	364.857,45	7,22
LU0246276595	UBS (Lux) Eq.-USA Enhanced Inh.-Ant. P-acc	ANT	1.350	1.500	1.855	USD 203,400	240.678,41	4,76
Summe Wertpapiervermögen							EUR 5.001.428,12	98,96
Bankguthaben, Geldmarktpapiere und Geldmarktfonds								
Bankguthaben								
EUR-Guthaben bei der Verwahrstelle								
	DekaBank Deutsche Girozentrale	EUR	54.012,39			% 100,000	54.012,39	1,07
Guthaben in Nicht-EU/EWR-Währungen								
	DekaBank Deutsche Girozentrale	JPY	38.782,00			% 100,000	303,36	0,01
	DekaBank Deutsche Girozentrale	USD	3.009,18			% 100,000	2.637,55	0,05
Summe Bankguthaben							EUR 56.953,30	1,13
Summe der Bankguthaben, Geldmarktpapiere und Geldmarktfonds							EUR 56.953,30	1,13
Sonstige Vermögensgegenstände								
	Forderungen aus Anteilschneingeschäften	EUR	53,93				53,93	0,00
Summe Sonstige Vermögensgegenstände							EUR 53,93	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten								
	Allgemeine Fondsverwaltungsverbindlichkeiten	EUR	-4.624,12				-4.624,12	-0,09
Summe Sonstige Verbindlichkeiten							EUR -4.624,12	-0,09
Fondsvermögen							EUR 5.053.811,23	100,00
Umlaufende Anteile							STK 93.878	
Anteilwert							EUR 53,83	

*) Rundungsbedingte Differenzen bei den Prozent-Anteilen sind möglich.

Devisenkurs(e) bzw. Konversionsfaktor(en) (in Mengennotiz) per 30.06.2017

Vereinigte Staaten, Dollar	(USD)	1,14090	= 1 Euro (EUR)
Japan, Yen	(JPY)	127,84000	= 1 Euro (EUR)

Deka-Zielfonds 2045-2049

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:
- Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheindarlehen (Marktzuordnung zum Berichtsstichtag):

ISIN	Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Nominal in Whg.	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge
Wertpapier-Investmentanteile				
KVG-eigene Wertpapier-Investmentanteile				
EUR				
DE0009786186	Deka-EuropaSelect CF	ANT	274	3.940
DE0008474503	DekaFonds CF	ANT	2.398	2.398
Gruppeneigene Wertpapier-Investmentanteile				
EUR				
LU0923076540	Deka-Deutschland Nebenwerte CF	ANT	140	1.477
LU0368601893	Deka-Europa Aktien Spezial I (A)	ANT	989	1.449
LU0348413229	DekaLux-PharmaTech CF	ANT	261	601
LU1138302986	Deka-USA Aktien Spezial I	ANT	127	1.807
Gruppenfremde Wertpapier-Investmentanteile				
EUR				
LU0171304719	BGF - World Financials Fund Act. Nom. Cl. A2	ANT	0	5.620
LU0011889846	Hend.Horiz.Fd-Euroland Fund Actions Nom. A2 (Acc.)	ANT	2.397	4.697
IE00B20PKT83	iShsIV-Edge MSCI Wo.Mult.U.ETF Reg.Shares (Acc)	ANT	35.050	35.050
LU0318933057	JPMorgan Fds-Emerg.Mkts Sm.Cap A.N.JPM-EMSC A(per)	ANT	0	8.530
LU0289089384	JPMorgan-Europe Equ.Plus Fd AN.JPM-Eo.E.P.A(pr)	ANT	830	9.880
LU0271483876	Schroder ISF US Large Cap Nam.-Ant. A Acc EUR Hdg	ANT	2.125	2.125
LU0995121059	Schroder ISF-European Opport. Namensanteile A Acc	ANT	109	1.539
LU1157384881	UBS (Lux) Eq.-USA Enhanced Inh.-Ant.(hedg.)	ANT	2.090	2.090
USD				
LU0590395801	JPM.FDS-US R.E.I.E.CACCDL Act.Nom.C (perf)(acc)	ANT	55	1.945
LU0325074259	JPMorgan-Highbridge US STEEP A.N.JPM-HUS A	ANT	0	15.190
LU0048388663	Schroder ISF-Asian Opportun. Namensanteile A Dis	ANT	1.484	10.662
GB00B119QQ08	Threadn.Spec.I.-Gl.Em.Mkts Eq. Namens-Ant. R Acc	ANT	0	46.000
LU0198837287	UBS(Lux)Eq.-USA Growth DL P-acc	ANT	2.123	6.427

Der Anteil der Wertpapiertransaktionen, die im Berichtszeitraum für Rechnung des Sondervermögens über Broker ausgeführt wurden, die eng verbundene Unternehmen und Personen sind, betrug 100,00 Prozent. Ihr Umfang belief sich hierbei auf insgesamt 10.860.663 Euro.

Deka-Zielfonds 2045-2049

Entwicklung des Sondervermögens

			EUR
I. Wert des Sondervermögens am Beginn des Geschäftsjahres			3.661.461,57
1. Ausschüttung bzw. Steuerabschlag für das Vorjahr			-22.574,72
2. Zwischenausschüttung(en)			-,--
3. Mittelzufluss (netto)			654.959,82
a) Mittelzuflüsse aus Anteilschein-Verkäufen	EUR	+802.909,26	
b) Mittelabflüsse aus Anteilschein-Rücknahmen	EUR	-147.949,44	
4. Ertragsausgleich/Aufwandsausgleich			-23.847,42
5. Ergebnis des Geschäftsjahres			+783.811,98
davon Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne			+178.032,05
davon Nettoveränderung der nicht realisierten Verluste			+55.577,48
II. Wert des Sondervermögens am Ende des Geschäftsjahres			5.053.811,23

Vergleichende Übersicht der letzten drei Geschäftsjahre

	Wert des Sondervermögens am Ende des Geschäftsjahres	Anteilwert
	EUR	EUR
30.06.2014	3.893.927,59	39,94
30.06.2015	3.271.529,05	49,70
30.06.2016	3.661.461,57	45,41
30.06.2017	5.053.811,23	53,83

Ertrags- und Aufwandsrechnung für den Zeitraum vom 01.07.2016 - 30.06.2017 (einschließlich Ertragsausgleich)

	EUR insgesamt	EUR je Anteil *)
I. Erträge		
1. Dividenden inländischer Aussteller	0,00	0,00
2. Dividenden ausländischer Aussteller (vor Quellensteuer)	0,00	0,00
3. Zinsen aus inländischen Wertpapieren	0,00	0,00
4. Zinsen aus ausländischen Wertpapieren (vor Quellensteuer)	0,00	0,00
5. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland	-250,02	-0,00
davon Negative Einlagezinsen	-291,78	-0,00
davon Positive Einlagezinsen	41,76	0,00
6. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Ausland (vor Quellensteuer)	0,00	0,00
7. Erträge aus Investmentanteilen ¹⁾	9.994,80	0,11
8. Erträge aus Wertpapier-Darlehen- und -Pensionsgeschäften	0,00	0,00
9. Abzug ausländischer Quellensteuer	0,00	0,00
10. Sonstige Erträge	16.983,10	0,18
davon Kick-Back-Zahlungen	16.983,10	0,18
Summe der Erträge	26.727,88	0,28
II. Aufwendungen		
1. Zinsen aus Kreditaufnahmen	-23,62	-0,00
2. Verwaltungsvergütung	-47.248,15	-0,50
3. Verwahrstellenvergütung	-4.722,57	-0,05
4. Prüfungs- und Veröffentlichungskosten	-14.559,24	-0,16
5. Sonstige Aufwendungen	-133,33	-0,00
davon EMIR-Kosten	-127,84	-0,00
davon fremde Depotgebühren	-5,49	-0,00
Summe der Aufwendungen	-66.686,91	-0,71
III. Ordentlicher Nettoertrag	-39.959,03	-0,43
IV. Veräußerungsgeschäfte		
1. Realisierte Gewinne	618.987,06	6,59
2. Realisierte Verluste	-28.825,58	-0,31
Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften	590.161,48	6,29
V. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	550.202,45	5,86
1. Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne	178.032,05	1,90
2. Nettoveränderung der nicht realisierten Verluste	55.577,48	0,59
VI. Nicht realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	233.609,53	2,49
VII. Ergebnis des Geschäftsjahres	783.811,98	8,35

*) Rundungsbedingte Differenzen bei den je Anteil-Werten sind möglich.

¹⁾ Darin enthalten sind EUR 1.604,87 bzw. EUR 0,02 je Anteil von Zielfonds ausgeschüttete Veräußerungsgewinne.

Deka-Zielfonds 2045-2049

Verwendung der Erträge des Sondervermögens

Berechnung der Wiederanlage

	EUR	EUR
I. Für die Wiederanlage verfügbar	insgesamt	je Anteil *)
1. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	550.202,45	5,86
2. Zuführung aus dem Sondervermögen	0,00	0,00
3. Zur Verfügung gestellter Steuerabzugsbetrag	-9.387,80	-0,10
II. Wiederanlage ¹⁾	540.814,65	5,76

Umlaufende Anteile: Stück 93.878

*) Rundungsbedingte Differenzen bei den je Anteil-Werten sind möglich.

¹⁾ Einschließlich realisierter Gewinne aus Devisenkassageschäften.

Deka-Zielfonds 2045-2049

Anhang.

Die Auslastung der Obergrenze für das Marktrisikopotenzial wurde für dieses Sondervermögen gemäß der DerivateV nach dem qualifizierten Ansatz anhand eines Vergleichsvermögens ermittelt (relativer Value-at-Risk gem. § 8 DerivateV).

Zusammensetzung des Vergleichsvermögens (§ 37 Abs. 5 DerivateV i. V. m. § 9 DerivateV)
100% MSCI World NR in EUR

Dem Sondervermögen wird ein derivatereies Vergleichsvermögen gegenübergestellt. Es handelt sich dabei um eine Art virtuelles Sondervermögen, dem keine realen Positionen oder Geschäfte zugrunde liegen. Die Grundidee besteht darin, eine plausible Vorstellung zu entwickeln, wie das Sondervermögen ohne Derivate oder derivative Komponenten zusammengesetzt wäre. Das Vergleichsvermögen muss den Anlagebedingungen, den Angaben im Verkaufsprospekt und den wesentlichen Anlegerinformationen des Sondervermögens im Wesentlichen entsprechen, ein derivatereier Vergleichsmaßstab wird möglichst genau nachgebildet. In Ausnahmefällen kann von der Forderung des derivatereien Vergleichsvermögens abgewichen werden, sofern das Sondervermögen Long/Short-Strategien nutzt oder zur Abbildung von z.B. Rohstoffexposure oder Währungsabsicherungen.

Potenzieller Risikobetrag für das Marktrisiko (§ 37 Abs. 4 Satz 1 und 2 DerivateV i. V. m. § 10 DerivateV)
kleinster potenzieller Risikobetrag 3,90%
größter potenzieller Risikobetrag 8,44%
durchschnittlicher potenzieller Risikobetrag 5,83%

Der potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko des Sondervermögens wird über die Risikokennzahl Value-at-Risk (VaR) dargestellt. Zum Ausdruck gebracht wird durch diese Kennzahl der potenzielle Verlust des Sondervermögens, der unter normalen Marktbedingungen mit einem Wahrscheinlichkeitsniveau von 99% (Konfidenzniveau) bei einer angenommenen Haltedauer von 10 Arbeitstagen auf Basis eines effektiven historischen Betrachtungszeitraumes von einem Jahr nicht überschritten wird. Wenn zum Beispiel ein Sondervermögen einen VaR-Wert von 2,5% aufwiese, dann würde unter normalen Marktbedingungen der potenzielle Verlust des Sondervermögens mit einer Wahrscheinlichkeit von 99% nicht mehr als 2,5% des Wertes des Sondervermögens innerhalb von 10 Arbeitstagen betragen. Im Bericht wird die maximale, minimale und durchschnittliche Ausprägung dieser Kennzahl auf Basis einer Beobachtungszeitreihe von maximal einem Jahr oder ab Umstellungsdatum veröffentlicht. Der VaR-Wert des Sondervermögens darf das Zweifache des VaR-Werts des derivatereien Vergleichsvermögens nicht übersteigen. Hierdurch wird das Marktrisiko des Sondervermögens klar limitiert.

Risikomodell (§ 37 Abs. 4 Satz 3 DerivateV i. V. m. § 10 DerivateV)
Varianz-Kovarianz Ansatz

Im Berichtszeitraum genutzter Umfang des Leverage
Brutto-Methode
kleinster Leverage 0,2
größter Leverage 1,0
durchschnittlicher Leverage 1,0

Commitment-Methode
kleinster Leverage 0,2
größter Leverage 1,0
durchschnittlicher Leverage 1,0

Emittenten oder Garanten, deren Sicherheiten mehr als 20% des Wertes des Fonds ausgemacht haben (§ 37 Abs. 6 DerivateV):
Im Berichtszeitraum wiesen keine Sicherheiten eine erhöhte Emittentenkonzentration nach § 27 Abs. 7 Satz 4 DerivateV auf.

Erträge aus Wertpapier-Darlehen- und -Pensionsgeschäften	EUR	0,00
Aufwendungen aus Wertpapier-Darlehen- und -Pensionsgeschäften	EUR	0,00
Umlaufende Anteile	STK	93.878
Anteilwert	EUR	53,83

Angaben zu Bewertungsverfahren
Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen im Kapitalanlagegesetzbuch (§ 168) und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung (KARBV).

Aktien / aktienähnliche Genussscheine / Beteiligungen / Investmentanteile

Aktien und aktienähnliche Genussscheine werden grundsätzlich mit dem zuletzt verfügbaren Kurs ihrer Heimatbörse bewertet, sofern die Umsatzvolumina an einer anderen Börse mit gleicher Kursnotierungswährung nicht höher sind. Für Aktien, aktienähnliche Genussscheine und Unternehmensbeteiligungen, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt notiert oder gehandelt werden oder deren Börsenkurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, werden die Verkehrswerte, z.B. Broker-Quotes, zugrunde gelegt, welche sich bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten ergeben. Investmentanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet, sofern dieser aktuell und verlässlich ist. Exchange-traded funds (ETFs) werden mit dem zuletzt verfügbaren Kurs bewertet.

Renten / rentenähnliche Genussscheine / Zertifikate

Verzinsliche Wertpapiere, rentenähnliche Genussscheine und Zertifikate, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt notiert oder gehandelt werden oder deren Börsenkurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, werden mittels externer Modellkurse, z.B. Broker-Quotes, bewertet. In begründeten Ausnahmefällen werden interne Modellkurse verwendet, die auf einer anerkannten und geeigneten Methodik beruhen.

Bankguthaben

Der Wert von Bankguthaben, Einlagenzertifikaten und ausstehenden Forderungen, Bardividenden und Zinsansprüchen entspricht grundsätzlich dem jeweiligen nominalen Betrag.

Derivate

Die Bewertung von Futures und Optionen, die an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt werden, erfolgt grundsätzlich anhand des letzten verfügbaren handelbaren Kurses. Die Bewertung von Futures und Optionen, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt notiert oder gehandelt werden oder deren Börsenkurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, erfolgt anhand von Fair Values, welche mittels marktgängiger Verfahren (z.B. Black-Scholes-Merton) ermittelt werden. Die Bewertung von Swaps erfolgt anhand von Fair Values, welche mittels marktgängiger Verfahren (z.B. Discounted-Cash-Flow-Verfahren) ermittelt werden. Devisentermingeschäfte werden nach der Forward Point Methode bewertet.

Sonstiges

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung des Fonds geführt werden, wird in diese Währung zu den jeweiligen Devisenkursen (i.d.R. Reuters-Fixing) umgerechnet.

Deka-Zielfonds 2045-2049

Gesamtkostenquote (laufende Kosten) 2,50%

Die Gesamtkostenquote drückt sämtliche vom Sondervermögen im Jahresverlauf getragenen Kosten und Zahlungen (ohne Transaktionskosten) im Verhältnis zum durchschnittlichen Nettoinventarwert des Sondervermögens aus.
Die anteiligen laufenden Kosten für die Zielfondsbestände sind auf Basis der Stichtagsdaten ermittelt.

Der Gesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Fonds an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen zu.

Die Gesellschaft gewährt an Vermittler, z.B. Kreditinstitute, wiederkehrend - meist jährlich - Vermittlungsentgelte als so genannte "Vermittlungsprovisionen" bzw. "Vermittlungsfolgeprovisionen".

Für den Erwerb und die Veräußerung der Investmentanteile sind keine Ausgabeaufschläge und keine Rücknahmeabschläge berechnet worden.
Für die Investmentanteile wurden von der verwaltenden Gesellschaft auf Basis des Zielfonds folgende Verwaltungsvergütungen in % p.a. erhoben:

AGIF-Allianz German Equity W	0,45
BGF-Europ.Special Situations Act. Nom. Cl.A 2	1,50
BGF - World Financials Fund Act. Nom. Cl. A2	1,50
BGF - World Healthscience Fd Act. Nom. Cl. A2	1,50
Deka-Deutschland Nebenwerte AV	1,51
Deka-Deutschland Nebenwerte CF	1,50
Deka-Europa Aktien Spezial AV (A)	1,26
Deka-Europa Aktien Spezial I (A)	0,45
Deka-EuropaSelect AV	1,26
Deka-EuropaSelect CF	1,25
DekaFonds AV	1,26
DekaFonds CF	1,25
Deka-Globale Aktien LowRisk I (A)	0,45
DekaLux-Japan Flex Hedged Euro E (A)	1,00
DekaLux-PharmaTech CF	1,25
Deka-USA Aktien Spezial AV	1,26
Deka-USA Aktien Spezial I	0,45
Fr.Tem.Inv.Fds.-T.E.M.S.Com.FD Namens-Ant. A Cap.	1,60
G.Sachs Fds-GS Eur.CORE Equ.P. Reg.Shares Acc.	0,50
G.Sachs Fds-GS US CORE Eq.Ptf Reg.Shs.Acc.	1,25
GS Fds-GS Emerging Mkts Eq.Ptf Reg.Shares E	1,75
GS Fds-GS Japan Equity Ptf Reg.Shs. Oth.Cur.Shs A.	1,50
Hend.Horiz.Fd-Euroland Fund Actions Nom. A2 (Acc.)	1,20
Hen.Gart.-Emerging Markets Fd Actions Nom. R Acc.	1,50
iShsIV-Edge MSCI Wo.Mult.U.ETF Reg.Shares (Acc)	0,50
JPM.FDS-US R.E.I.E.CACCDL Act.Nom.C (perf)(acc)	0,20
JPMorgan-Europe Equ.Plus Fd AN.JPM-Eo.E.P.A(pr)	1,50
JPMorgan Fds-Emerg.Mkts Sm.Cap A.N.JPM-EMSC A(per)	1,50
JPMorgan-Highbridge US STEEP A.N.JPM-HUS A	1,50
Pictet-Euroland Index IS	0,10
Pictet-Glob.Megatrend Select. P	1,60
Pictet - Robotics P Cap.	1,60
Robeco C.G.Fds-R.Ql.Em.Con.Eq. Actions Nominat. D	1,25
Robeco CGF-R.BP US Lar.Cap Eq. Actions Nom. D	1,25
Schroder ISF-Asian Opportun. Namensanteile A Dis	1,50
Schroder ISF Euro Equity A Acc	1,50
Schroder ISF-European Opport. Namensanteile A Acc	1,50
Schroder ISF Japanese Equity A Acc.Hdgd.	1,25
Schroder ISF US Large Cap A Acc	1,25
Schroder ISF US Large Cap Nam.-Ant. A Acc EUR Hdg	1,25
Threadneed.L-US Contr.Core Eq. AU	1,50
Threadn.Spec.I.-Gl.Em.Mkts Eq. Namens-Ant. R Acc	1,50
UBS(Lux)Eq.-Europ.Opp.Uncon.EO Inhab-Anteile P-acc	1,63
UBS(Lux)Eq.-Small Caps Eur.EO Inhaber-Ant. P-acc	1,54
UBS (Lux) Eq.-USA Enhanced Inh.-Ant.(hedg.)	0,96
UBS (Lux) Eq.-USA Enhanced Inh.-Ant. P-acc	0,72
UBS(Lux)Eq.-USA Growth DL P-acc	1,63

Wesentliche sonstige Erträge		
Kick-Back-Zahlungen	EUR	16.983,10
Wesentliche sonstige Aufwendungen		
EMIR-Kosten	EUR	127,84
Fremde Depotgebühren	EUR	5,49
Transaktionskosten im Geschäftsjahr gesamt	EUR	185,74

Deka-Zielfonds 2045-2049

Vergütungssystem der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Deka Investment GmbH unterliegt den für Kapitalverwaltungsgesellschaften geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihrer Vergütungssysteme. Zudem gilt die für alle Unternehmen der Deka-Gruppe verbindliche Vergütungsrichtlinie, die gruppenweite Standards für die Ausgestaltung der Vergütungssysteme definiert. Sie enthält die Grundsätze zur Vergütung und die maßgeblichen Vergütungsparameter. Das Vergütungssystem der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird mindestens einmal jährlich durch einen unabhängigen Vergütungsausschuss, das „Managementkomitee Vergütung“ (MKV) der Deka-Gruppe, auf seine Angemessenheit und die Einhaltung aller aufsichtsrechtlichen Vorgaben zur Vergütung überprüft.

Vergütungskomponenten

Das Vergütungssystem der Deka Investment GmbH umfasst fixe und variable Vergütungselemente sowie Nebenleistungen. Für die Mitarbeiter und Geschäftsführung der Deka Investment GmbH findet eine maximale Obergrenze für den Gesamtbetrag der variablen Vergütung in Höhe von 200 Prozent der fixen Vergütung Anwendung. Weitere sonstige Zuwendungen im Sinne von Vergütung, wie z.B. Anlageerfolgsprämien, werden bei der Deka Investment GmbH nicht gewährt.

Bemessung des Bonuspools

Der Bonuspool leitet sich - unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Deka Investment GmbH - aus dem vom Konzernvorstand der DekaBank Deutsche Girozentrale nach Maßgabe von § 45 Abs. 2 Nr. 5a KWVG festgelegten Bonuspool der Deka-Gruppe ab und kann nach pflichtgemäßem Ermessen auch reduziert oder gestrichen werden. Bei der Bemessung der variablen Vergütung sind grundsätzlich der individuelle Erfolgsbeitrag des Mitarbeiters, der Erfolgsbeitrag der Organisationseinheit des Mitarbeiters, der Erfolgsbeitrag der Deka Investment GmbH bzw. die Wertentwicklung der von dieser verwalteten Investmentvermögen sowie der Gesamterfolg der Deka-Gruppe zu berücksichtigen. Zur Bemessung des individuellen Erfolgsbeitrags des Mitarbeiters werden sowohl quantitative als auch qualitative Kriterien verwendet, wie z.B. Qualifikationen, Kundenzufriedenheit. Negative Erfolgsbeiträge verringern die Höhe der variablen Vergütung. Die Erfolgsbeiträge werden anhand der Erfüllung von Zielvorgaben ermittelt. Die Bemessung und Verteilung der Vergütung an die Mitarbeiter erfolgt durch die Geschäftsführung. Die Vergütung der Geschäftsführung wird durch den Aufsichtsrat festgelegt.

Variable Vergütung bei risikorelevanten Mitarbeitern

Die variable Vergütung der Geschäftsführung der Kapitalverwaltungsgesellschaften und von Mitarbeitern, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Investmentvermögen haben, sowie bestimmten weiteren Mitarbeitern (zusammen als "risikorelevante Mitarbeiter") unterliegt folgenden Regelungen:

- Die variable Vergütung der risikorelevanten Mitarbeiter ist grundsätzlich erfolgsabhängig, d.h. ihre Höhe wird nach Maßgabe von individuellen Erfolgsbeiträgen des Mitarbeiters sowie den Erfolgsbeiträgen des Geschäftsbereichs und der Deka-Gruppe ermittelt.
- Für die Geschäftsführung der Kapitalverwaltungsgesellschaften wird zwingend ein Anteil von 60 Prozent der variablen Vergütung über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufgeschoben. Bei risikorelevanten Mitarbeitern unterhalb der Geschäftsführungs-Ebene beträgt der aufgeschobene Anteil 40 Prozent der variablen Vergütung.
- Jeweils 50 Prozent der sofort zahlbaren und der aufgeschobenen Vergütung werden in Form von Instrumenten gewährt, deren Wertentwicklung von der nachhaltigen Wertentwicklung der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Unternehmenswertentwicklung der Deka-Gruppe abhängt. Diese nachhaltigen Instrumente unterliegen nach Eintritt der Unverfallbarkeit einer Sperrfrist von einem Jahr.
- Der aufgeschobene Anteil der Vergütung ist während der Wartezeit risikoabhängig, d.h. er kann im Fall von negativen Erfolgsbeiträgen des Mitarbeiters, der Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. der von dieser verwalteten Investmentvermögen oder der Deka-Gruppe gekürzt werden oder komplett entfallen. Jeweils am Ende eines Jahres der Wartezeit wird der aufgeschobene Vergütungsanteil anteilig unverfallbar. Der unverfallbar gewordene Baranteil wird zum jeweiligen Zahlungstermin ausgezahlt, die unverfallbar gewordenen nachhaltigen Instrumente werden erst nach Ablauf der Sperrfrist ausgezahlt.
- Risikorelevante Mitarbeiter, deren variable Vergütung für das jeweilige Geschäftsjahr einen Schwellenwert von 75 TEUR (in Luxemburg: 100 TEUR) nicht überschreitet, erhalten die variable Vergütung vollständig in Form einer Barleistung ausgezahlt.

Überprüfung der Angemessenheit des Vergütungssystems

Die Überprüfung des Vergütungssystems gemäß der geltenden regulatorischen Vorgaben für das Geschäftsjahr 2016 fand im Rahmen der jährlichen zentralen und unabhängigen internen Angemessenheitsprüfung des MKV statt. Dabei konnte zusammenfassend festgestellt werden, dass die Grundsätze der Vergütungsrichtlinie und aufsichtsrechtlichen Vorgaben an Vergütungssysteme von Kapitalverwaltungsgesellschaften eingehalten wurden. Das Vergütungssystem der Deka Investment GmbH war im Geschäftsjahr 2016 angemessen ausgestaltet. Wesentliche Änderungen an dem Vergütungssystem oder der Vergütungspolitik der Deka Investment GmbH wurden im Geschäftsjahr 2016 nicht vorgenommen. Zudem konnten keine Unregelmäßigkeiten festgestellt werden.

Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr der Deka Investment GmbH* gezahlten Mitarbeitervergütung
davon feste Vergütung
davon variable Vergütung

EUR	45.990.665,82
EUR	34.883.192,83
EUR	11.107.472,99

Zahl der Mitarbeiter der KVG

426

Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr der Deka Investment GmbH* gezahlten Vergütung an Risktaker
davon Geschäftsführer
davon andere Risktaker

EUR	4.650.306,40
EUR	2.182.355,46
EUR	2.467.950,94

* Mitarbeiterwechsel innerhalb der Deka-Gruppe werden einheitlich gemäß gruppenweitem Vergütungsbericht dargestellt.

Zusätzliche Informationspflichten nach § 300 Abs. 1 und 3 KAGB

Schwer zu liquidierende Vermögenswerte gemäß Art. 23 Abs. 4 a der Richtlinie 2011/61/EU

Der Anteil der Vermögenswerte des Investmentvermögens, die schwer zu liquidieren sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten beträgt 0%.

Grundzüge der Risikomanagement-Systeme gemäß Art. 23 Abs. 4 der Richtlinie 2011/61/EU

Die von der Gesellschaft eingesetzten Risikomanagement-Systeme beinhalten eine ständige Risikocontrolling-Funktion, welche die Erfassung, Messung, Steuerung und Überwachung aller wesentlichen Risiken, denen das Investmentvermögen ausgesetzt ist oder sein kann, umfasst. Als wesentliche Risiken werden dabei Marktrisiken, Adressenausfallrisiken, Liquiditätsrisiken sowie operationelle Risiken angesehen. Als Marktrisiko wird das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen verstanden, das aus Wertveränderungen der Vermögenswerte aufgrund von nachteiligen Änderungen von Marktpreisen resultiert. Die Messung und Erfassung des Marktpreisrisikos erfolgt im Regelfall durch die Ermittlung des Value-at-Risk (VaR) über die Vermögenswerte des Investmentvermögens. Bei der Ermittlung des Value-at-Risk kommen der Varianz-Kovarianz-Ansatz, die historische Simulation sowie die Monte-Carlo-Simulation zum Einsatz. Die ermittelten Werte sowie die eingesetzten Methoden werden regelmäßig mittels geeigneter Backtesting-Verfahren auf ihre Prognosegüte überprüft. Sofern der qualifizierte Ansatz / VaR-Ansatz nicht zum Tragen kommt, erfolgt die Messung und Erfassung des Marktpreisrisikos auf Grundlage des einfachen Ansatzes / Commitment-Ansatzes. Dabei werden Positionen in derivativen Finanzinstrumenten in entsprechende Positionen in den zu Grunde liegenden Basiswerten umgerechnet. Die Summe aller einzelnen Anrechnungsbeträge / Commitments (absolute Werte) nach Aufrechnung eventueller Gegenpositionen (Netting) und Deckungsposten (Hedging) darf für Zwecke der Risikobegrenzung den Nettoinventarwert des Fonds nicht überschreiten.

Deka-Zielfonds 2045-2049

Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass eine Position im Portfolio des Investmentvermögens nicht innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußert, liquidiert oder geschlossen werden kann und dass dadurch die Erfüllung von Rückgabeverlangen der Anleger oder von sonstigen Zahlungsverpflichtungen beeinträchtigt wird. Die Liquidität des Investmentvermögens sowie seiner Vermögenswerte wird durch die von der Gesellschaft festgelegten Liquiditätsmessvorkehrungen regelmäßig erfasst. Die Vorkehrungen zur Liquiditätsmessung beinhalten die Betrachtung von sowohl quantitativen als auch qualitativen Informationen der Vermögenswerte des Investmentvermögens unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktsituation.

Adressenausfallrisiken resultieren aus Emittenten- und Kontrahentenrisiken. Als Emittentenrisiko wird die Gefahr von Bonitätsverschlechterungen oder Ausfall eines Emittenten verstanden. Das Kontrahentenrisiko ist das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus der Tatsache resultiert, dass die Gegenpartei eines Geschäfts bei der Abwicklung von Leistungsansprüchen ihren Verpflichtungen möglicherweise nicht nachkommen kann. Die Messung des Adressenausfallrisikos erfolgt auf Basis einer internen Bonitätseinstufung der Adressen. Dabei wird anhand einer Analyse quantitativer und qualitativer Faktoren die Bonität der Adressen in ein internes Ratingsystem überführt.

Operationelles Risiko ist das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder aus externen Ereignissen resultiert. Die Erfassung, Messung und Überwachung operationeller Risiken erfolgt auf Ebene der Gesellschaft. Für die wesentlichen Risiken des Investmentvermögens werden zusätzlich regelmäßig Stresstests durchgeführt, welche die Auswirkungen aus potentiell möglichen Veränderungen der Marktbedingungen im Stressfall auf das Investmentvermögen untersuchen.

Zur Risikosteuerung hat die Gesellschaft für alle wesentlichen Risiken angemessene Risikolimits eingerichtet, denen Frühwarnstufen vorgeschaltet sind. Die Definition der Risikolimits erfolgt unter Berücksichtigung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorgaben sowie im Einklang mit dem individuellen Risikoprofil des Investmentvermögens. Die Einhaltung der Risikolimits wird täglich überwacht. Für den Fall eines tatsächlichen oder zu erwartenden Überschreitens von Risikolimits existieren geeignete Informations- und Eskalationsmaßnahmen um Abhilfe im besten Interesse des Anlegers zu schaffen. Daneben erfolgt eine regelmäßige Berichterstattung gegenüber der Geschäftsleitung der Gesellschaft über den aktuellen Risikostand des Investmentvermögens sowie Überschreitungen von Risikolimits sowie den abgeleiteten Maßnahmen.

Die im Rahmen der Risikomanagement-Systeme eingesetzten Risikomessvorkehrungen, -prozesse und -verfahren sowie die Grundsätze für das Risikomanagement werden von der Gesellschaft regelmäßig auf Angemessenheit und Wirksamkeit überprüft.

Unterrichtung über das Risikoprofil des Investmentvermögens sowie Überschreiten von Risikolimits gemäß Art. 23 Abs. 4 c der Richtlinie 2011/61/EU

Unter Berücksichtigung der im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätze ergeben sich für den Fonds im Wesentlichen solche Risiken, die mit der Anlage in vorwiegend Investmentanteilen verbunden sind.

Diese sind das Marktrisiko und das Liquiditätsrisiko. Daneben wird insbesondere auch auf Risiken hingewiesen, die in Verbindung mit den Anlagestrategien und Anlagegrundsätzen der eingesetzten Investmentanteile stehen. In Bezug auf weitere potenzielle Risiken, die sich für den Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze ergeben können wird auf den Abschnitt „Risikohinweise“ des Verkaufsprospektes verwiesen.

Im Berichtszeitraum haben Marktpreisrisiken in erhöhtem Umfang vorgelegen.

Die Einschätzung orientiert sich dabei am Vorgehen zur Ermittlung des Chance-/Risikoprofils anhand des synthetischen Risiko-Ertragsindikator (SRRI) der Wesentlichen Anlegerinformationen.

Auf Basis des durchschnittlichen Anteils liquider Instrumente haben im Berichtszeitraum Liquiditätsrisiken in geringem Umfang vorgelegen.

Instrumente werden im Sinne dieser Definition als potenziell illiquide beurteilt, wenn unter Stressbedingungen (Notwendigkeit eines adhoc-Verkaufs) damit zu rechnen ist, dass der aktuelle Bewertungskurs dieser Position bei der Veräußerung in signifikantem Umfang unterschritten wird. Potenzielle Illiquidität ist kein Indikator für eine grundsätzlich fehlende Handelbarkeit eines Instruments.

Auf Basis des durchschnittlichen Anteils an kreditrisikorelevanten Wertpapieren haben im Berichtszeitraum Adressenausfallrisiken in geringem Umfang vorgelegen.

Bei der Einschätzung der Adressenausfallrisiken werden Kreditrisikopositionen im Zusammenhang mit der Anlagestrategie des Investmentvermögens beurteilt.

Im Rahmen der von der Gesellschaft durchgeführten Überwachung der wesentlichen Risiken gab es im Berichtszeitraum keine Auffälligkeiten.

Zusätzliche Angaben gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Angaben pro Art des Wertpapierfinanzierungsgeschäfts/Total Return Swaps)

Das Sondervermögen hat im Berichtszeitraum keine Wertpapier-Darlehen-, Pensions- oder Total Return Swap-Geschäfte getätigt. Zusätzliche Angaben gemäß Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind daher nicht erforderlich.

Weitere zum Verständnis des Berichts erforderliche Angaben

Ermittlung Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne und Verluste:

Die Ermittlung der Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne und Verluste erfolgt dadurch, dass in jedem Berichtszeitraum die in den Anteilpreis einfließenden Wertansätze der im Bestand befindlichen Vermögensgegenstände mit den jeweiligen historischen Anschaffungskosten verglichen werden, die Höhe der positiven Differenzen in die Summe der nicht realisierten Gewinne einfließen, die Höhe der negativen Differenzen in die Summe der nicht realisierten Verluste einfließen und aus dem Vergleich der Summenpositionen zum Ende des Berichtszeitraumes mit den Summenpositionen zum Anfang des Berichtszeitraumes die Nettoveränderungen ermittelt werden.

Erläuterung zur Abgrenzung von Devisentermin- und Devisenkassageschäften:

Im Berichtszeitraum wurde die Definition von Devisenkassageschäften hinsichtlich der Abwicklungsdauer von 3 Handelstagen auf 2 Handelstage angepasst.

Devisentransaktionen, die ab dem 02.01.2017 abgeschlossen wurden und bei welchen zwischen Abschluss- und Erfüllungstag 3 Handelstage liegen, werden nunmehr als Devisentermingeschäfte ausgewiesen.

Frankfurt am Main, den 20. September 2017

Deka Investment GmbH

Die Geschäftsführung

Vermerk des Abschlussprüfers.

An die Deka Investment GmbH, Frankfurt am Main

Die Deka Investment GmbH hat uns beauftragt, gemäß § 102 des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) den Jahresbericht des Sondervermögens Deka-Zielfonds 2045-2049 für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017 zu prüfen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die Aufstellung des Jahresberichts nach den Vorschriften des KAGB und der delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresbericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 102 KAGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Jahresbericht wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die

Kenntnisse über die Verwaltung des Sondervermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und die Nachweise für die Angaben im Jahresbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze für den Jahresbericht und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresbericht für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017 den gesetzlichen Vorschriften.

Frankfurt am Main, den 22. September 2017

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Schobel
Wirtschaftsprüfer

Bordt
Wirtschaftsprüfer

Besteuerung der Erträge.

1. Allgemeine Besteuerungssystematik

Die Erträge eines deutschen oder ausländischen Fonds werden grundsätzlich auf der Ebene des Anlegers versteuert, während der Fonds selbst von der Steuer befreit ist. Die steuerrechtliche Behandlung von Erträgen aus Fondsanteilen folgt damit dem Grundsatz der Transparenz, wonach der Anleger grundsätzlich so besteuert werden soll, als hätte er die von dem Fonds erzielten Erträge unmittelbar selbst erwirtschaftet (Transparenzprinzip). Abweichend von diesem Grundsatz ergeben sich bei der Fondsanlage jedoch einige Besonderheiten. So werden beispielsweise bestimmte Erträge bzw. Gewinne auf der Ebene des Anlegers erst bei Rückgabe der Fondsanteile erfasst. Negative Erträge des Fonds sind mit positiven Erträgen gleicher Art zu verrechnen. Soweit die negativen Erträge hierdurch nicht vollständig ausgeglichen werden können, dürfen sie nicht von dem Anleger geltend gemacht werden, sondern müssen auf der Ebene des Fonds vorgetragen und in nachfolgenden Geschäftsjahren mit gleichartigen Erträgen ausgeglichen werden.

Eine Besteuerung des Anlegers können ausschließlich die Ausschüttung bzw. Thesaurierung von Erträgen (laufende Erträge) sowie die Rückgabe von Fondsanteilen auslösen. Die Besteuerung richtet sich dabei im Einzelnen nach den Vorschriften des Investmentsteuergesetzes in Verbindung mit dem allgemeinen Steuerrecht. Die steuerrechtlichen Folgen einer Anlage in einen Fonds sind dabei im Wesentlichen unabhängig davon, ob es sich um einen deutschen oder um einen ausländischen Fonds handelt, sodass die nachfolgende Darstellung für beide gleichermaßen gilt. Etwaige Unterschiede in der Besteuerung werden an der jeweiligen Stelle hervorgehoben.

Darüber hinaus gelten die Anmerkungen auch für Dachfonds, d. h. für Fonds, die ihr Kapital ganz überwiegend oder jedenfalls zum Teil in andere Fonds anlegen. Der Anleger muss bei Dachfonds keine Besonderheiten beachten, weil ihm die für die Besteuerung erforderlichen Informationen von der Gesellschaft in der gleichen Form zur Verfügung gestellt werden wie für andere Fonds.

Seit dem 1. Januar 2009 unterliegen Einkünfte aus Kapitalvermögen für Privatanleger in Deutschland der Abgeltungsteuer i.H.v. 25 Prozent als spezielle Form der Kapitalertragsteuer. Zusätzlich zur Abgeltungsteuer ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent der Abgeltungsteuer einzubehalten und abzuführen. Seit dem 1. Januar 2015 ist jede Stelle,

die verpflichtet ist, Abgeltungsteuer für natürliche Personen abzuführen, auch Kirchensteuerabzugsverpflichteter. Dazu zählen insbesondere Banken, Kreditinstitute und Versicherungen. Diese haben – entsprechend der Religions-/ Konfessionszugehörigkeit des Anlegers – Kirchensteuer in Höhe von 8 Prozent bzw. 9 Prozent der Abgeltungsteuer automatisch einzubehalten und an die steuererhebenden Religionsgemeinschaften abzuführen. Zu diesem Zweck wird die Religionszugehörigkeit des Anlegers in Form eines verschlüsselten Kennzeichens beim Bundeszentralamt für Steuern abgefragt. Das sogenannte Kirchensteuerabzugsmerkmal (KiStAM) gibt Auskunft über die Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den geltenden Kirchensteuersatz. Die Abfrage erfolgt einmal jährlich zwischen dem 1. September und 31. Oktober (sogenannte Regelabfrage). Sofern der Anleger der Datenweitergabe beim Bundeszentralamt für Steuern bereits widersprochen hat bzw. bis zum 30. Juni eines Jahres widerspricht, sperrt das Bundeszentralamt die Übermittlung des KiStAM. Ein entsprechender Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. Kirchenmitglieder werden in diesem Fall von ihrem Finanzamt zur Abgabe einer Steuererklärung für die Erhebung der Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer aufgefordert. Bei Ehegatten/ Lebenspartnern mit gemeinschaftlichen Depots werden die Kapitalerträge den Ehegatten/ Lebenspartnern jeweils hälftig zugeordnet und hierauf die Kirchensteuer je nach Religionsgemeinschaft berechnet. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt. Auf einen entsprechenden Hinweis auf den Solidaritätszuschlag sowie die Kirchensteuer wird bei den folgenden Ausführungen jeweils verzichtet.

Die deutsche Abgeltungsteuer entfaltet für Privatanleger grundsätzlich abgeltende Wirkung. Soweit die Einnahmen der Abgeltungsteuer unterlegen haben, entfällt damit die Verpflichtung des Privatanlegers, die Einnahmen in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Von der Abgeltungsteuer erfasst werden – mit wenigen Ausnahmen – alle Einkünfte aus Kapitalvermögen, worunter alle laufenden Kapitalerträge, wie z. B. Zinsen und Dividenden, sowie auch realisierte Kursgewinne (Veräußerungsgewinne), wie beispielsweise Gewinne aus der Veräußerung von Aktien oder Renten, fallen.

Bei laufenden Erträgen wie z. B. Zinsen und Dividenden ist die Abgeltungsteuer anwendbar, wenn diese dem Anleger nach dem 31. Dezember 2008 zufließen. Im Fall von realisierten Gewinnen und

Verlusten ist die Abgeltungsteuer anwendbar, wenn die Wirtschaftsgüter nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden. Dies gilt sowohl für die von dem Fonds erworbenen Wirtschaftsgüter als auch für den von dem Anleger erzielten Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung eines Fondsanteils. Bei Einkünften aus Kapitalvermögen, die nicht im Zusammenhang mit Fondsanteilen stehen, gelten teilweise abweichende Übergangsregelungen.

Kann der Anschaffungszeitpunkt von Wirtschaftsgütern nicht eindeutig bestimmt werden, ist die gesetzliche Verbrauchsfolgefiktion zu beachten, wonach die als erstes angeschafften Wertpapiere als zuerst verkauft gelten. Dies gilt sowohl für die Wirtschaftsgüter des Fonds als auch für die von dem Anleger gehaltenen Fondsanteile z. B. bei Girosammelverwahrung.

2. Besteuerung der laufenden Erträge aus Fonds

2.1. Ertragsarten und Ertragsverwendung

Ein Fonds darf gemäß der jeweiligen Anlagepolitik sowie der Vertragsbedingungen in unterschiedliche Wirtschaftsgüter investieren. Die hieraus erzielten Erträge dürfen aufgrund des Transparenzgedankens nicht einheitlich z. B. als Dividenden qualifiziert werden, sondern sind entsprechend den Regeln des deutschen Steuerrechts jeweils getrennt zu erfassen. Ein Fonds kann daher beispielsweise Zinsen, zinsähnliche Erträge, Dividenden und Gewinne aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern erwirtschaften. Die Erträge werden dabei nach steuerrechtlichen Vorschriften – insbesondere dem Investmentsteuergesetz – ermittelt, sodass sie regelmäßig von den tatsächlich ausgeschütteten Beträgen bzw. den im Jahresbericht ausgewiesenen Beträgen für Ausschüttung und Thesaurierung abweichen. Die steuerrechtliche Behandlung der Erträge beim Anleger hängt sodann von der Ertragsverwendung des Fonds ab, d. h. ob der Fonds die Erträge vollständig thesauriert oder vollständig bzw. teilweise ausschüttet. Die Ertragsverwendung Ihres Fonds entnehmen Sie bitte dem Verkaufsprospekt oder dem Jahresbericht. Darüber hinaus ist danach zu differenzieren, ob die Erträge einem Privatanleger oder einem betrieblichen Anleger zuzurechnen sind. Sofern vom Fonds eine steuerrechtliche Substanzausschüttung ausgewiesen wird, ist diese für den Anleger nicht steuerbar. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Anleger, dass die Substanzausschüttung in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen ist, in der Steuerbilanz aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu

bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden. Alternativ können die fortgeführten Anschaffungskosten um den anteiligen Betrag der Substanzausschüttung vermindert werden.

2.2. Ausländische Quellensteuer

Auf ausländische Erträge werden teilweise Quellensteuern in dem jeweiligen Land einbehalten, die auf der Ebene des Fonds als Werbungskosten abgezogen werden dürfen. Alternativ kann die Gesellschaft die ausländischen Quellensteuern in den Besteuerungsgrundlagen ausweisen, sodass sie direkt auf Ebene des Anlegers auf die zu zahlende Steuer angerechnet werden, oder sie der Anleger von seinen Einkünften abziehen kann. Teilweise investieren Fonds darüber hinaus in Länder, in denen auf die Erträge zwar tatsächlich keine Quellensteuer einbehalten wird, der Anleger aber gleichwohl eine Quellensteuer auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen kann (fiktive Quellensteuer). In diesen Fällen kommt auf Ebene des Anlegers ausschließlich die Anrechnung der ausgewiesenen fiktiven Quellensteuer in Betracht. Ein Abzug von fiktiver Quellensteuer von den Einkünften des Anlegers ist unzulässig.

2.3. Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen

Die für die Besteuerung des Anlegers maßgeblichen Besteuerungsgrundlagen werden von der Gesellschaft zusammen mit einer Berufsträgerbescheinigung, dass die Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden, im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

2.4. Besteuerung im Privatvermögen

Wann die von dem Fonds erzielten Erträge beim Anleger steuerrechtlich zu erfassen sind, hängt von der Ertragsverwendung ab. Bei einer Thesaurierung hat der Anleger die sog. ausschüttungsgleichen Erträge, d. h. bestimmte von dem Fonds nicht zur Ausschüttung verwendete Erträge, in dem Kalenderjahr zu versteuern, in dem das Geschäftsjahr des Fonds endet. Da der Anleger in diesem Fall tatsächlich keine Erträge erhält, diese aber gleichwohl versteuern muss, spricht man in diesem Zusammenhang von der sog. Zuflussfiktion. Bei einer Vollausschüttung sind beim Anleger die ausgeschütteten Erträge und bei einer Teilausschüttung sowohl die ausgeschütteten als auch die ausschüttungsgleichen Erträge grundsätzlich steuerpflichtig. In beiden Fällen hat der in Deutschland steuerpflichtige Anleger die Erträge im Jahr des Zuflusses zu versteuern.

Sowohl die ausgeschütteten als auch die ausschüttungsgleichen Erträge sind grundsätzlich in vollem Umfang steuerpflichtig, es sei denn, die Steuerfreiheit bestimmter Erträge ist explizit geregelt. Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801,- Euro (bei Zusammenveranlagung: 1.602,- Euro) abzuziehen, soweit der Anleger in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist. Der Abzug von dem Anleger tatsächlich entstandenen Werbungskosten (z. B. Depotgebühren) ist in der Regel ausgeschlossen. Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Termingeschäften sind vom Anleger nur bei Ausschüttung bzw. bei Rückgabe der Fondsanteile zu versteuern.

2.5. Besteuerung im Betriebsvermögen

Der in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige betriebliche Anleger, der seinen Gewinn durch Einnahme-Überschuss-Rechnung ermittelt, hat die ausgeschütteten Erträge sowie die ausschüttungsgleichen Erträge zum gleichen Zeitpunkt wie der Privatanleger zu versteuern. Im Fall der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich hat der Anleger die ausschüttungsgleichen Erträge am Geschäftsjahresende des Fonds und die ausgeschütteten Erträge mit Entstehung des Anspruchs zu erfassen. Insoweit finden die allgemeinen Regeln des Bilanzsteuerrechts Anwendung.

Für den betrieblichen Anleger sind sowohl die ausgeschütteten als auch die ausschüttungsgleichen Erträge grundsätzlich in vollem Umfang steuerpflichtig, soweit nicht die Steuerfreiheit bestimmter Erträge explizit geregelt ist. So sind beispielsweise Dividendenerträge sowie ausgeschüttete realisierte Gewinne aus der Veräußerung von Aktien von dem Anleger nur in Höhe von 60 Prozent zu versteuern (Teileinkünfteverfahren). Für körperschaftsteuerpflichtige Anleger sind z. B. in- und ausländische Dividendenerträge, die dem Sondervermögen vor dem 1. März 2013 zugeflossen sind, zu 95 Prozent steuerfrei. Aufgrund der Neuregelung zur Besteuerung von Streubesitzdividenden sind Dividenden, die dem Sondervermögen nach dem 28. Februar 2013 zugeflossen sind, bei körperschaftsteuerpflichtigen Anlegern steuerpflichtig. Die ausgeschütteten realisierten Gewinne aus der Veräußerung von Aktien sind grundsätzlich zu 95 Prozent steuerfrei. Dies gilt nicht für derartige Erträge aus Fondsanteilen, die insbesondere Kreditinstitute ihrem Handelsbestand zuordnen.

3. Rückgabe von Fondsanteilen

Steuerrechtlich wird die Rückgabe von Fondsanteilen wie ein Verkauf behandelt, d. h. der Anleger realisiert einen Veräußerungsgewinn oder -verlust.

3.1. Besteuerung im Privatvermögen

Gewinne und Verluste aus der Rückgabe von Fondsanteilen sind als positive bzw. negative Einkünfte aus Kapitalvermögen grundsätzlich steuerpflichtig. Die Gewinne und Verluste können mit anderen Erträgen aus Kapitalvermögen grundsätzlich verrechnet werden. Dies gilt jedoch nicht im Hinblick auf Verlustvorträge oder zukünftige Verluste aus der Veräußerung von Aktien, für die ein separater Verlustverrechnungstopf zu führen ist.

Das Verrechnungsverbot gilt auch für Verluste aus der Rückgabe von Fondsanteilen oder Veräußerung anderer Wertpapiere, die noch unter das alte Recht vor Einführung der Abgeltungsteuer fallen.

Der so genannte DBA-Gewinn umfasst Erträge und Gewinne bzw. Verluste, die aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen dem Quellstaat und Deutschland steuerfrei und noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert worden sind. Der Gewinn bzw. Verlust aus der Veräußerung der Fondsanteile ist für private Anleger in Höhe des besitzzeitanteiligen DBA-Gewinns steuerfrei. Der DBA-Gewinn wird von der Gesellschaft als Prozentsatz des Rücknahmepreises veröffentlicht.

Der im Rücknahmepreis als enthalten geltende Zwischengewinn unterliegt ebenfalls der Besteuerung. Dieser setzt sich aus den von dem Fonds erwirtschafteten Zinsen und zinsähnlichen Erträgen zusammen, die seit dem letzten Ausschüttungs- oder Thesaurierungstermin angefallen sind und seit diesem Zeitpunkt noch nicht steuerpflichtig ausgeschüttet oder thesauriert wurden. Der Zwischengewinn wird von der Gesellschaft bewertungstäglich ermittelt und zusammen mit dem Rücknahmepreis veröffentlicht. Außerdem wird er dem Anleger von der Verwahrstelle in Deutschland auf der Wertpapierabrechnung mitgeteilt. Der beim Kauf gezahlte Zwischengewinn gehört beim Anleger grundsätzlich zu den negativen Einnahmen aus Kapitalvermögen, die er mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnen kann. Voraussetzung ist, dass vom Fonds ein Ertragsausgleich durchgeführt wird und sowohl bei der Veröffentlichung des Zwischengewinns als auch im Rahmen der von den Berufsträgern zu bescheinigenden Steuerdaten hierauf hingewiesen wird. Der bei Rückgabe der Fondsan-

teile vereinnahmte Zwischengewinn zählt zu den positiven Einkünften aus Kapitalvermögen. Wird der Zwischengewinn nicht veröffentlicht, sind jährlich 6 Prozent des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils als Zwischengewinn anzusetzen.

Hedgefonds sind gesetzlich nicht verpflichtet, den Zwischengewinn zu ermitteln bzw. zu veröffentlichen. Sofern sich die Gesellschaft dazu entschließt, darf der Zwischengewinn für Hedgefonds allerdings freiwillig ermittelt und veröffentlicht werden.

Der Veräußerungsgewinn wird für den Anleger grundsätzlich von der deutschen Verwahrstelle ermittelt. Gewinn oder Verlust ist hierbei der Unterschied zwischen dem Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungskosten und den Werbungskosten andererseits. Darüber hinaus sind die Anschaffungskosten sowie der Veräußerungspreis jeweils um den Zwischengewinn zu mindern. Der so ermittelte Veräußerungsgewinn bzw. -verlust ist zusätzlich um die ausschüttungsgleichen Erträge zu mindern, um insoweit eine Doppelbesteuerung zu vermeiden.

3.2. Besteuerung im Betriebsvermögen

Bei einer Rückgabe von Fondsanteilen bildet die Differenz zwischen dem Rücknahmepreis und den Anschaffungskosten grundsätzlich den steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn oder Veräußerungsverlust. Der erhaltene Zwischengewinn stellt beim betrieblichen Anleger einen unselbständigen Teil des Veräußerungserlöses dar.

Der Aktiengewinn umfasst Dividenden, soweit diese bei Zurechnung an den Anleger steuerfrei sind, Veräußerungsgewinne und -verluste aus Aktien sowie Wertsteigerungen und -minderungen aus Aktien, die noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert worden sind. Der Aktiengewinn wird von der Gesellschaft als Prozentsatz des Rücknahmepreises veröffentlicht, sodass der Anleger den absoluten Aktiengewinn sowohl bei Erwerb als auch bei Rückgabe der Fondsanteile durch Multiplikation mit dem jeweiligen Rücknahmepreis ermitteln muss. Die Differenz zwischen dem absoluten Aktiengewinn bei Rückgabe und dem absoluten Aktiengewinn bei Erwerb stellt sodann den besitzzeitanteiligen Aktiengewinn dar, durch den der Anleger eine Aussage darüber erhält, in welchem Umfang die Wertsteigerung bzw. der Wertverlust seiner Fondsanteile auf Aktien zurückzuführen ist. Der Gewinn bzw. Verlust aus der Veräußerung der Fondsanteile ist für körperschaftsteuerpflichtige Anleger i.H.v. 95 Prozent

des besitzzeitanteiligen Aktiengewinns, für einkommensteuerpflichtige betriebliche Anleger i.H.v. 40 Prozent des besitzzeitanteiligen Aktiengewinns steuerfrei. Aufgrund der oben erwähnten Gesetzesänderung werden seit dem 1. März 2013 zwei Aktiengewinne getrennt für körperschaftsteuerpflichtige Anleger und für einkommensteuerpflichtige betriebliche Anleger veröffentlicht.

Der so genannte DBA-Gewinn umfasst Erträge und Gewinne bzw. Verluste, die aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen dem Quellenstaat und Deutschland steuerfrei und noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert worden sind. Der Gewinn bzw. Verlust aus der Veräußerung der Fondsanteile ist für betriebliche Anleger in Höhe des besitzzeitanteiligen DBA-Gewinns steuerfrei. Der DBA-Gewinn wird von der Gesellschaft in der gleichen Form wie der Aktiengewinn getrennt von diesem veröffentlicht.

Der betriebliche Anleger hat die Fondsanteile mit den Anschaffungskosten zuzüglich gegebenenfalls Anschaffungsnebenkosten zu aktivieren. Der beim Kauf gezahlte Zwischengewinn stellt einen unselbständigen Teil der Anschaffungskosten dar. Wenn der Fonds während der Haltedauer der Fondsanteile Erträge thesauriert, sind die ausschüttungsgleichen Erträge außerbilanziell zu erfassen und ein aktiver Ausgleichsposten zu bilden. Zum Zeitpunkt der Rückgabe der Fondsanteile sind diese erfolgswirksam auszubuchen und der aktive Ausgleichsposten ist aufzulösen, um eine doppelte steuerrechtliche Erfassung der ausschüttungsgleichen Erträge zu vermeiden. Darüber hinaus ist der besitzzeitanteilige Aktiengewinn außerbilanziell zu berücksichtigen.

Der folgende Absatz betrifft ausschließlich Fonds nach deutschem Recht:

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in der Rechtssache STEKO Industriemontage GmbH entschieden, dass die Regelung im Körperschaftsteuergesetz für den Übergang vom körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren in 2001 europarechtswidrig ist. Das Verbot für Körperschaften, Gewinnminderungen im Zusammenhang mit Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften nach § 8b Absatz 3 KStG steuerwirksam geltend zu machen, galt nach § 34 KStG bereits in 2001, während dies für Gewinnminderungen im Zusammenhang mit Beteiligungen an inländischen Gesellschaften erst in 2002 galt. Dies widerspricht nach Auffassung des EuGH der Kapitalverkehrsfreiheit. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom

28. Oktober 2009 (Az. I R 27/08) entschieden, dass die Rechtssache STEKO grundsätzlich Wirkungen auf die Fondsanlage entfaltet. Mit BMF-Schreiben vom 1. Februar 2011 „Anwendung des BFH-Urteils vom 28. Oktober 2009 – I R 27/08 beim Aktiengewinn („STEKO-Rechtsprechung“)“ hat die Finanzverwaltung insbesondere dargelegt, unter welchen Voraussetzungen nach ihrer Auffassung eine Anpassung eines Aktiengewinns aufgrund der Rechtssache STEKO möglich ist. Der BFH hat zudem mit den Urteilen vom 25. Juni 2014 (I R 33/09) und 30. Juli 2014 (I R 74/12) im Nachgang zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2013 (1 BvL 5/08, BGBl I 2014, 255) entschieden, dass Hinzurechnungen von negativen Aktiengewinnen aufgrund des § 40a KAGG i.d.F. des Steuersenkungsgesetzes vom 23. Oktober 2000 in den Jahren 2001 und 2002 nicht zu erfolgen hatten und dass steuerfreie positive Aktiengewinne nicht mit negativen Aktiengewinnen zu saldieren waren. Soweit also nicht bereits durch die STEKO-Rechtsprechung eine Anpassung des Anleger-Aktiengewinns erfolgt ist, kann ggf. nach der BFH-Rechtsprechung eine entsprechende Anpassung erfolgen. Die Finanzverwaltung hat sich hierzu bislang nicht geäußert. Im Hinblick auf mögliche Maßnahmen aufgrund der BFH-Rechtsprechung empfehlen wir Anlegern mit Anteilen im Betriebsvermögen, einen steuerlichen Berater zu konsultieren.

4. Deutsche Kapitalertragsteuer

Die inländischen depotführenden Verwahrstellen haben grundsätzlich die Kapitalertragsteuer für den Anleger einzubehalten und abzuführen. Die Kapitalertragsteuer hat für Privatanleger grundsätzlich abgeltende Wirkung. Der Anleger hat allerdings ein Veranlagungswahlrecht und in bestimmten Fällen eine Veranlagungspflicht. Werden die Fondsanteile im Betriebsvermögen gehalten, besteht grundsätzlich eine Pflicht zur Veranlagung. Wird der betriebliche Anleger mit seinen Erträgen aus Fondsanteilen zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer veranlagt, ist die gezahlte Kapitalertragsteuer nur eine Steuervorauszahlung ohne abgeltende Wirkung, die der Anleger auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen kann. Hierfür erhält der Anleger von deutschen Verwahrstellen eine Steuerbescheinigung, die er im Rahmen seiner Veranlagung dem Finanzamt vorlegen muss.

Im Rahmen der Veranlagung ist der Steuersatz bei Privatanlegern für Einkünfte aus Kapitalvermögen auf 25 Prozent begrenzt. Eine freiwillige Veranla-

gung ist insbesondere Anlegern ohne oder mit einem sehr niedrigen zu versteuernden Einkommen zu empfehlen.

Bei Erteilung einer Nichtveranlagungsbescheinigung oder der Vorlage eines gültigen Freistellungsauftrags verzichten deutsche Verwahrstellen insoweit auf den Einbehalt der Kapitalertragsteuer. Weist der Anleger nach, dass er Steuerausländer ist, beschränkt sich der Kapitalertragsteuerabzug auf Erträge aus deutschen Dividenden.

Deutsche Verwahrstellen haben für den Steuerpflichtigen einen Verlustverrechnungstopf zu führen, der automatisch in das nächste Jahr übertragen wird. Hierbei sind Verluste aus dem Verkauf von Aktien nur mit Gewinnen aus dem Verkauf von Aktien verrechenbar. Gewinne aus der Rückgabe von Fondsanteilen sind steuerrechtlich keine Gewinne aus Aktien.

Kapitalertragsteuer wird nur insoweit einbehalten, als die positiven Einkünfte die (vorgetragenen) negativen Einkünfte sowie evtl. Freistellungsaufträge übersteigen. Der in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger darf seinen Banken insgesamt Freistellungsaufträge bis zu einem Gesamtbetrag von 801,- Euro (bei Zusammenveranlagung: 1.602,- Euro) erteilen.

Freistellungsauftrag, Nichtveranlagungsbescheinigung bzw. der Nachweis der Ausländereigenschaft müssen der Verwahrstelle rechtzeitig vorliegen. Rechtzeitig ist im Falle der Thesaurierung vor dem Geschäftsjahresende des Fonds, bei ausschüttenden Fonds vor der Ausschüttung und bei der Rückgabe von Fondsanteilen vor der Transaktion.

Werden die Fondsanteile nicht in einem deutschen Depot verwahrt und die Ertragsscheine einer deutschen Zahlstelle vorgelegt, können Freistellungsauftrag sowie Nichtveranlagungsbescheinigung nicht berücksichtigt werden.

Ausländische Anleger können bei verspätetem Nachweis der Ausländereigenschaft die Erstattung des Steuerabzugs grundsätzlich entsprechend der Abgabenordnung (§ 37 Abs. 2 AO) beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt. Eine Erstattung des Steuerabzugs auf deutsche Dividenden ist nur im Rahmen des einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommens zwischen ihrem Ansässigkeitsstaat und Deutschland möglich. Für die Erstattung ist das Bundeszentralamt für Steuern zuständig.

Soweit der Fonds gezahlte oder fiktiv anrechenbare ausländische Quellensteuern ausweist, werden diese grundsätzlich beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Ist eine steuerrechtliche Berücksichtigung ausgewiesener anrechenbarer Quellensteuern ausnahmsweise nicht möglich, werden sie in einem „Quellensteuertopf“ vorgetragen.

4.1. Deutsche Fonds

Deutsche depotführende Stellen haben sowohl bei Ausschüttung als auch bei Thesaurierung grundsätzlich Kapitalertragsteuer einzubehalten und abzuführen.

Werden die Fondsanteile bei einer deutschen Verwahrstelle verwahrt, hat die Verwahrstelle bei Rückgabe der Fondsanteile darüber hinaus Kapitalertragsteuer auf den Zwischengewinn einzubehalten. Bei Rückgabe von Fondsanteilen, die nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft wurden, wird darüber hinaus Kapitalertragsteuer auf den Gewinn aus der Veräußerung der Fondsanteile einbehalten.

4.2. Ausländische Fonds

Ausländische Gesellschaften führen keine Kapitalertragsteuer an das deutsche Finanzamt ab. Bei ausschüttenden bzw. teilausschüttenden Fonds behält jedoch die deutsche Verwahrstelle die Kapitalertragsteuer auf ausgeschüttete Erträge ein.

Werden die Fondsanteile bei einer deutschen Verwahrstelle zurückgegeben, hat diese darüber hinaus Kapitalertragsteuer auf den Zwischengewinn einzubehalten und abzuführen. Bei Rückgabe von Fondsanteilen, die nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft wurden, wird darüber hinaus Kapitalertragsteuer auf den Gewinn aus der Veräußerung der Fondsanteile einbehalten.

Zusätzlich hat die deutsche Verwahrstelle Kapitalertragsteuer auf die Summe der dem Anleger nach dem 31. Dezember 1993 als zugeflossen geltenden und noch nicht der deutschen Kapitalertragsteuer unterlegenen Erträge einzubehalten und abzuführen. Wurden die Fondsanteile seit Erwerb ununterbrochen bei ein und derselben deutschen Verwahrstelle verwahrt, bilden nur die besitzzeitanteiligen akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer. Die akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge werden von der Gesellschaft ermittelt und bewertungstäglich zusammen mit dem Rücknahmepreis veröffentlicht.

5. EU-Zinsrichtlinie (Zinsinformationsverordnung)

Am 10. November 2015 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie zur Abschaffung der EU-Zinsrichtlinie (Richtlinie 2003/48/EG) erlassen. Mit Ausnahme von Österreich ist die EU-Zinsrichtlinie daher seit dem 1. Januar 2016 aufgehoben. Die Aufhebung erfolgt allerdings vorbehaltlich der Fortgeltung bestimmter administrativer Verpflichtungen, wie z. B. das Berichten und Austauschen von Informationen in Bezug auf sowie der Einbehalt von Quellensteuern von Zahlungen vor dem 1. Januar 2016. In Österreich erfolgt die Aufhebung spätestens zum 1. Januar 2017. Unter gewissen Voraussetzungen kann die Aufhebung auch bereits zum 1. Oktober 2016 erfolgen. Übergangsbestimmungen im Fall von sich überschneidenden Geltungsbereichen verhindern eine parallele Anwendung. Im Ergebnis bedeutet dies, dass spätestens ab 2018 innerhalb der EU volle Steuertransparenz gegeben sein wird und die EU-Quellensteuer ab diesem Zeitpunkt obsolet wird.

Bis zur Aufhebung der EU-Zinsrichtlinie waren alle Mitgliedstaaten verpflichtet, den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Auskünfte über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen zu erteilen, die im Auskunft erteilenden Mitgliedstaat an eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Person gezahlt werden. Allerdings wurde einigen Staaten gewährt, stattdessen während einer Übergangszeit eine Quellensteuer in Höhe von 35 Prozent zu erheben. Von diesem Recht machte zuletzt nur noch Österreich Gebrauch.

6. Grundzüge des automatischen steuerlichen Informationsaustausches (Common Reporting Standard, CRS)

Am 21. Juli 2014 hat die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) einen globalen Standard für den automatischen Austausch von Kontodaten in Steuerangelegenheiten vorgelegt. Der vorgelegte Standard sieht einen automatisierten, internationalen Datenaustausch zwischen den nationalen Finanzbehörden vor und besteht aus einem Musterabkommen, dem sog. Common Reporting Standard („CRS“) Due Diligence Prozess sowie einer Musterkommentierung. Der CRS definiert meldepflichtige Finanzinstitute, Konten und Informationen. Ende Oktober 2014 haben 51 Staaten das Musterabkommen unterzeichnet, um Informationen automatisiert auszutauschen. Zwischen-

zeitlich haben sich mehr als 90 Staaten und Gebiete darauf verständigt, durch gegenseitigen Informationsaustausch über Finanzkonten eine effektive Besteuerung sicherzustellen. CRS beginnt grundsätzlich erstmalig mit dem Meldezeitraum 2016, einige CRS-Teilnehmerstaaten beginnen jedoch erst mit dem Meldejahr 2017. Deutschland hat sich verpflichtet, die Informationen über Finanzkonten aus dem Jahr 2016 erstmalig im September 2017 mit den OECD-Partnerstaaten auszutauschen.

Seit 1. Januar 2016 müssen deutsche Finanzinstitute sämtliche Kontoinhaber kennzeichnen, bei denen eine ausländische Steuerpflicht vorliegt. Deren Depots und Erträge sind an die deutschen Finanzbehörden (Bundeszentralamt für Steuern BZSt) zu melden. Dieses leitet die Daten an die betreffenden Teilnehmerstaaten weiter. Vorgesehen sind nur Melde- jedoch keinerlei Steuerabzugsverpflichtungen. Die Regelungen der Abgeltungsteuer bleiben durch den steuerlichen Informationsaustausch unberührt.

7. Investmentsteuerreform

Der Entwurf für ein Investmentsteuerreformgesetz sieht grundsätzlich vor, dass ab 2018 bei Fonds bestimmte inländische Erträge (Dividen-den/Mieten/Veräußerungsgewinne aus Immobilien) bereits auf Ebene des Fonds besteuert werden sollen. Sollte der Entwurf in dieser Form als Gesetz verabschiedet werden, sollen auf Ebene des Anlegers Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus dem Verkauf von Fondsanteilen unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen grundsätzlich steuerpflichtig sein.

Die Teilfreistellungen sollen ein Ausgleich für die Vorbelastung auf der Fondsebene sein, so dass Anleger unter bestimmten Voraussetzungen einen pauschalen Teil der vom Fonds erwirtschafteten Erträge steuerfrei erhalten. Dieser Mechanismus gewährleistet allerdings nicht, dass in jedem Einzelfall ein vollständiger Ausgleich geschaffen wird.

Zum 31. Dezember 2017 soll unabhängig vom tatsächlichen Geschäftsjahresende des Fonds für steuerliche Zwecke ein (Rumpf-)Geschäftsjahr als beendet gelten. Hierdurch können ausschüttungsgleiche Erträge zum 31. Dezember 2017 als zugeflossen gelten. Zu diesem Zeitpunkt sollen auch die Fondsanteile der Anleger als veräußert, und am 01. Januar 2018 als wieder angeschafft gelten. Ein Gewinn im Sinne des Gesetzesentwurfes aus

dem fiktiven Verkauf der Anteile soll jedoch erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der Anteile bei den Anlegern als zugeflossen gelten.

8. Rechtliche Hinweise

Diese steuerlichen Hinweise sollen einen Überblick über die steuerlichen Folgen der Fondsanlage vermitteln. Sie können nicht alle steuerlichen Aspekte behandeln, die sich aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben können. Interessierten Anlegern empfehlen wir, sich durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Fondsinvestments beraten zu lassen.

Die steuerlichen Ausführungen basieren auf der derzeit bekannten Rechtslage. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerrechtliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die oben beschriebenen steuerrechtlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

9. Änderung durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG): Spezielle Anhangangaben für Fonds (§ 285 Nr. 26 HGB; § 314 Absatz 1 Nr. 18 HGB)

Anleger, die nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) dazu verpflichtet sind, den Jahresabschluss um einen Anhang zu erweitern, und die zu mehr als 10 Prozent am Fondskapital von in- und ausländischen Spezial- und Publikumsfonds beteiligt sind, müssen nach dem BilMoG ergänzende Angaben zu den Fonds im Anhang offenlegen.

Das BilMoG ist grundsätzlich für Geschäftsjahre anwendbar, die nach dem 31. Dezember 2009 beginnen. Das BilMoG sieht die folgenden zusätzlichen Angaben im Anhang (§ 285 Nr. 26 HGB) und Konzernanhang (§ 314 Absatz 1 Nr. 18 HGB) vor:

- Klassifizierung des Fonds nach Anlagezielen, z.B. Aktienfonds, Rentenfonds, Immobilienfonds, Mischfonds, Hedgefonds oder Sonstiger Fonds
- Marktwert / Anteilwert nach §§ 168, 278 KAGB oder § 36 InvG in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung
- Differenz zwischen Marktwert und Buchwert

- (Ertrags-)Ausschüttungen des Geschäftsjahres
- Beschränkungen des Rechts zur täglichen Rückgabe
- Gründe für das Unterlassen von Abschreibungen gemäß § 253 Absatz 3 Satz 4 HGB
- Anhaltspunkte für eine voraussichtlich nicht dauerhafte Wertminderung

Bitte wenden Sie sich für individuelle und weiterführende Informationen persönlich an Ihren Abschlussprüfer.

Steuerliche Behandlung

Deka Investment GmbH		Deka-Zielfonds 2045-2049			
ISIN		DE000DK0EFF2			
WKN		DK0EFF			
Besteuerungsgrundlagen für den Zeitraum von / bis		1. Juli 2016	bis	30. Juni 2017	
Thesaurierung per		30. Juni 2017			
		Privat- vermögen	Betriebs- vermögen		
			EstG	KStG	
	Ausschüttung ¹⁾	EUR je Anteil	-,-	-,-	-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a	Ausschüttung nach Investmentsteuergesetz ²⁾	EUR je Anteil	-,-	-,-	-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a, aa	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a, bb	In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b	Ausgeschüttete Erträge ³⁾	EUR je Anteil	-,-	-,-	-,-
	Thesaurierung netto ⁴⁾	EUR je Anteil	0,2240	0,2240	0,2240
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Nr. 1a und b	Thesaurierung brutto (Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge) ⁵⁾	EUR je Anteil	0,3256	0,3256	0,3256
	Zinsen und sonstige Erträge	EUR je Anteil	0,1983	0,1983	0,1983
	Dividenden nach § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	0,1273	0,1273	-,-
	Dividenden nicht nach § 8b Abs. 1 KStG (Streubesitzdividende)	EUR je Anteil	-,-	-,-	0,1273
	Ausländische DBA befreite Einkünfte	EUR je Anteil	-,-	-,-	-,-
	Veräußerungsgewinne nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	-,-	-,-	-,-
	Sonstige Veräußerungsgewinne	EUR je Anteil	-,-	-,-	-,-
	Summe Erträge	EUR je Anteil	0,3256	0,3256	0,3256
	Im Betrag der ausgeschütteten bzw. ausschüttungsgleichen Erträge enthalten:				
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, aa	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i. V. m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG (Bruttoertrag Dividenden)	EUR je Anteil	-,-	0,1273	-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, bb	Steuerfreie Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG i. V. m. § 8 Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	-,-	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, cc	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsanteil i. S. d. § 4h EStG)	EUR je Anteil	-,-	0,0021	0,0021
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, dd	Steuerfreie Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	EUR je Anteil	0,0000	-,-	-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, ee	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i. S. d. § 20 EStG sind	EUR je Anteil	0,0000	-,-	-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, ff	Steuerfreie Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab dem 01.01.2009 anzuwendenden Fassung	EUR je Anteil	0,0000	-,-	-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, gg	Ausländische DBA befreite Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 1 InvStG	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, hh	In Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, ii	Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde (ausländische Einkünfte mit anrechenbarer bzw. fiktiv anrechenbarer Quellensteuer)	EUR je Anteil	0,0933	0,0933	0,0933
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, jj	In Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-	0,0925	-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, kk	In Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte mit Anrechnung fiktiver Quellensteuer	EUR je Anteil	0,0004	0,0004	0,0004
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, ll	In Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-	0,0004	-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, mm	Erträge i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG	EUR je Anteil	-,-	-,-	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, nn	In Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 dieses Gesetzes, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-	-,-	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, oo	In Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 dieses Gesetzes, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-	-,-	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung bzw. ausschüttungsgleichen Erträge				
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d, aa	im Sinne von § 7 Abs. 1 und 2 InvStG ⁶⁾	EUR je Anteil	0,3256	0,3256	0,3256
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d, bb	im Sinne von § 7 Abs. 3 InvStG ⁶⁾	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d, cc	In Doppelbuchstabe aa enthaltene Erträge im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 4 ⁶⁾	EUR je Anteil	-,-	0,1306	0,1306
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und				
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, aa	nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ⁷⁾	EUR je Anteil	0,0232	0,0608	0,0608
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, bb	In Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-	0,0605	-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, cc	nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ⁷⁾	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, dd	In Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-	0,0000	-,-

Steuerliche Behandlung

Deka Investment GmbH		Deka-Zielfonds 2045-2049			
ISIN		DE000DK0EFF2			
WKN		DK0EFF			
Besteuerungsgrundlagen für den Zeitraum von / bis		1. Juli 2016	bis	30. Juni 2017	
Thesaurierung per		30. Juni 2017			
		Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	KStG	
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, ee	nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 i. V. m. diesem Abkommen anrechenbar ist ^{7) 8)}	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, ff	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-	0,0000	-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, gg	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-	-,-	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, hh	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-	-,-	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, ii	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-	-,-	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1g	Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1h	Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
	Betrag der nichtabziehbaren Werbungskosten i. S. d. § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG i. d. F. vom 26. Juni 2013	EUR je Anteil	0,0016	0,0016	0,0016
	davon nichtabziehbare Werbungskosten auf Zinsen und sonstige Erträge	EUR je Anteil	0,0001	0,0001	0,0001
	davon nichtabziehbare Werbungskosten auf Dividenden nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	0,0015	0,0015	0,0015
Sonstige Hinweise					
	In den steuerpflichtigen Erträgen enthaltene Zielfondserträge, die ausschließlich steuerlich zu berücksichtigen sind (Thesaurierungen und Zwischengewinne)	EUR je Anteil	-,-	-,-	-,-
	davon ausländische DBA befreite Einkünfte	EUR je Anteil	-,-	-,-	-,-
	davon Zinsen und sonstige Erträge	EUR je Anteil	-,-	-,-	-,-
	davon Dividenden nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	-,-	-,-	-,-
	Erstattete Quellensteuerrückvergütungen aus Vorjahren für Zinsen und sonstige Erträge	EUR je Anteil	-,-	-,-	-,-
	Erstattete Quellensteuerrückvergütungen aus Vorjahren für Dividenden nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	-,-	-,-	-,-
	Tatsächlich abgezogene ausländische Quellensteuer auf Zinsen und sonstige Erträge	EUR je Anteil	-,-	-,-	-,-
	Tatsächlich abgezogene ausländische Quellensteuer auf Dividenden nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	-,-	-,-	-,-

¹⁾ Betrag, der dem Anleger tatsächlich gezahlt oder gutgeschrieben wird, einschließlich Kapitalertragsteuer nach § 7 Abs. 3 InvStG.

²⁾ Betrag, der dem Anleger tatsächlich gezahlt oder gutgeschrieben wird, einschließlich Kapitalertragsteuer nach § 7 Abs. 3 InvStG, jedoch vor Abzug der ausländischen Quellensteuer.

³⁾ Enthalten sind: Steuerbare Erträge vor Abzug der im Ausland einbehaltenen Quellensteuer. Ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren und Substanzbeträge sind nicht enthalten.

⁴⁾ Netto-Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge, die dem Anleger als steuerbar zugeordnet werden, obwohl sie nicht ausgeschüttet werden. Kapitalertragsteuern, Solidaritätszuschlag, Zielfondserträge, die ausschließlich steuerlich zu berücksichtigen sind und steuerlich nicht abzugsfähige Werbungskosten sind hier abgezogen.

⁵⁾ Brutto-Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge, die dem Anleger als steuerbar zugeordnet werden, obwohl sie nicht ausgeschüttet werden. Kapitalertragsteuern, Solidaritätszuschlag und ausländische Quellensteuern sind hier nicht abgezogen.

⁶⁾ Sämtliche Angaben erfolgen ohne Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers. Bei Depotverwahrung und rechtzeitiger Vorlage einer NV-Bescheinigung des Finanzamtes oder eines Freistellungsauftrages erfolgt unter bestimmten Voraussetzungen entweder kein Einbehalt von den Steuerabzugsbeträgen oder eine ggf. teilweise Erstattung bereits einbehaltener Steuer. Für die Anrechnung im Rahmen der Steuererklärung sind deshalb die Angaben in der Steuerbescheinigung maßgeblich.

⁷⁾ Die Anrechnung erfolgt gemäß § 34c EStG bzw. § 26 KStG auf den Teil der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, der auf die ausländischen Einkünfte entfällt.

⁸⁾ Nicht in den Werten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 f, aa enthalten.

Informationen der Verwaltung.

Das DekaBank Depot – Service rund um Ihre Investmentfonds –

Mit dem DekaBank Depot bieten wir Ihnen die kostengünstige Möglichkeit, verschiedene Investmentfonds Ihrer Wahl in einem einzigen Depot und mit einem Freistellungsauftrag verwahren zu lassen. Hierfür steht Ihnen ein Fondsuniversum von rund 1.000 Fonds der Deka-Gruppe und international renommierter Kooperationspartner zur Verfügung. Das Spektrum eignet sich zur Realisierung der unterschiedlichsten Anlagekonzepte. So können Sie zum Vermögensaufbau aus mehreren Alternativen wählen, unter anderem:

- Für Investmentfonds-Anleger, die regelmäßig sparen möchten, eignet sich der individuell zu gestaltende Deka-FondsSparplan ab einer Mindestanlage von 25,– Euro. Im Rahmen eines auf die eigenen Bedürfnisse abgestimmten Deka-Auszahlplans lässt sich das so aufgebaute Vermögen später gezielt nutzen.
- Für alle, die regelmäßig für ein Kind sparen möchten, ist der Deka-JuniorPlan besonders geeignet. Mit Beträgen ab monatlich 25,– Euro wird für den Vermögensaufbau chancenreich und breit gestreut in Investmentfonds angelegt und dank eines professionellen Anlagemanagements langfristig hohe Ertragsmöglichkeiten genutzt sowie Risiken im Vergleich zu Anlagen in Einzeltiteln spürbar reduziert.

■ Für den systematischen und flexiblen Vermögensaufbau – insbesondere im Rahmen der privaten Altersvorsorge – können Sie zwischen verschiedenen Varianten wählen:

- Deka-ZukunftsPlan: Die individuelle Vorsorgelösung mit intelligentem Anlagekonzept – auch mit Riester-Förderung.
- Deka-BonusRente: Bietet Ihnen alle Vorteile einer Riester-Lösung und eröffnet zudem zusätzliche Renditechancen an den Wertpapiermärkten.
- Deka-BasisRente: Kombiniert als Rürup-Lösung die Vorteile einer staatlich geförderten Investmentanlage mit dem Wachstumspotenzial einer optimierten Vermögensstruktur.

Für die Auftragserteilung können Sie verschiedene Wege nutzen, z.B. Post, Telefon oder Internet über unsere Webpräsenz www.deka.de

Auskünfte rund um das DekaBank Depot und Fondsinformationen erhalten Sie über unser Service-Telefon unter der Nummer (0 69) 7147-652. Sie erreichen uns montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Ihre Partner in der Sparkassen-Finanzgruppe.

Verwaltungsgesellschaft

Deka Investment GmbH
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt

Rechtsform

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Sitz

Frankfurt am Main

Gründungsdatum

17. Mai 1995; die Gesellschaft übernahm das Investmentgeschäft der am 17. August 1956 gegründeten Deka Deutsche Kapitalanlagegesellschaft mbH.

Eigenkapitalangaben

gezeichnetes und
eingezahltes Kapital: EUR 10,2 Mio.
Eigenmittel: EUR 93,2 Mio.
(Stand: 31. Dezember 2016)

Alleingesellschafterin

DekaBank
Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt

Aufsichtsrat

Vorsitzender

Michael Rüdiger

Vorsitzender des Vorstandes der
DekaBank Deutsche Girozentrale,
Frankfurt am Main;

Vorsitzender des Aufsichtsrates der
Landesbank Berlin Investment GmbH,
Berlin;

Mitglied des Aufsichtsrates der
Deka Immobilien GmbH,
Frankfurt am Main

Stellvertretende Vorsitzende

Manuela Better

Mitglied des Vorstandes der
DekaBank Deutsche Girozentrale,
Frankfurt am Main;

Stellvertretende Vorsitzende des
Aufsichtsrates der
Landesbank Berlin Investment GmbH,
Berlin

und der

Deka Immobilien GmbH,
Frankfurt am Main

und der

Deka Immobilien Investment GmbH,
Frankfurt am Main

und der

WestInvest Gesellschaft für
Investmentfonds mbH,
Düsseldorf

und der

S Broker AG & Co. KG,
Wiesbaden

Mitglied des
Verwaltungsrates der DekaBank
Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.,
Luxemburg

Mitglieder

Dr. Fritz Becker

Mitglied des Aufsichtsrates der
Augsburger Aktienbank AG,
Augsburg

Joachim Hoof

Vorsitzender des Vorstandes der
Ostsächsischen Sparkasse Dresden,
Dresden

und der

Sachsen-Finanzgruppe,
Dresden

Jörg Münning

Vorsitzender des Vorstandes der
LBS Westdeutsche Landesbausparkasse,
Münster

Heinz-Jürgen Schäfer
Offenbach

(Stand 9. Januar 2017)

Geschäftsführung

Stefan Keitel (Vorsitzender)

Thomas Ketter

Stellvertretender Vorsitzender des
Verwaltungsrates der
Deka International S.A.,
Luxemburg

und der

International Fund Management S.A.,
Luxemburg

und der

Dealys Fund Operations S.A.,
Luxemburg

Dr. Ulrich Neugebauer

Mitglied des Aufsichtsrates der
S-PensionsManagement GmbH,
Köln

und der

Sparkassen Pensionsfonds AG,
Köln

und der

Sparkassen Pensionskasse AG,
Köln

Michael Schmidt

Thomas Schneider

Mitglied des Aufsichtsrates der
Landesbank Berlin Investment GmbH,
Berlin

Steffen Selbach

Mitglied des Aufsichtsrates der
bevestor GmbH,
Frankfurt am Main

(Stand 1. Januar 2017)

Abschlussprüfer der Gesellschaft und der von ihr verwalteten Sonder- vermögen

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
The Squire
Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main

Verwahrstelle

DekaBank
Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt

Rechtsform

Anstalt des öffentlichen Rechts

Sitz

Frankfurt am Main und Berlin

Eigenkapital

gezeichnetes und eingezahltes

Kapital: EUR 447,9 Mio.

Eigenmittel: EUR 5.366 Mio.

(Stand: 31. Dezember 2016)

Haupttätigkeit

Giro-, Einlagen- und Kreditgeschäft
sowie Wertpapiergeschäft

Die vorstehenden Angaben werden
in den Jahres- und Halbjahresberichten
jeweils aktualisiert.



Deka Investment GmbH

Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt
Postfach 11 05 23
60040 Frankfurt

Telefon: (0 69) 71 47 - 0
Telefax: (0 69) 71 47 - 19 39
www.deka.de